



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.

## Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung




Version: 01.01.2017rev01  
(rev01 vom 07.02.2017)  
Status: • Freigabe



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Grundlegendes .....</b>	<b>4</b>
<b>1.1</b>	<b>Geltungsbereich .....</b>	<b>4</b>
<b>1.2</b>	<b>Verantwortlichkeiten .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeine Anforderungen.....</b>	<b>4</b>
<b>2.1</b>	<b>Allgemeine Systemanforderungen .....</b>	<b>4</b>
2.1.1	[K.O.]Betriebsdaten .....	4
2.1.2	[K.O.]Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle .....	5
2.1.3	Umsetzung eingeleiteter Maßnahmen aus der Eigenkontrolle .....	5
2.1.4	Ereignis- und Krisenmanagement .....	5
<b>3</b>	<b>Anforderungen Schweinehaltung .....</b>	<b>6</b>
<b>3.1</b>	<b>Dokumentation von Betriebsmitteln, Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung und Zeichennutzung .....</b>	<b>6</b>
3.1.1	Betrieblicher Zukauf und Wareneingang .....	6
3.1.2	Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern .....	6
3.1.3	[K.O.]Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere .....	7
3.1.4	[K.O.]Herkunft und Vermarktung .....	7
3.1.5	[K.O.]Bestandsaufzeichnungen .....	8
3.1.6	Zeichennutzung .....	9
<b>3.2</b>	<b>Futtermittel .....</b>	<b>9</b>
3.2.1	[K.O.]Futtermittelbezug .....	9
3.2.2	[K.O.]Einzelfuttermittel gemäß Positivliste .....	11
3.2.3	Dokumentation Rationsberechnung, Mischprotokolle .....	11
3.2.4	[K.O.]Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen.....	11
3.2.5	Sicherheit von Futtermitteln und Sauberkeit von Wasser .....	12
3.2.6	Hygiene der Tränk- und Fütterungsanlagen .....	12
3.2.7	Futtermittellagerung .....	12
<b>3.3</b>	<b>Tiergesundheit/Arzneimittel .....</b>	<b>13</b>
3.3.1	[K.O.]Betreuungsvertrag Hoftierarzt .....	13
3.3.2	[K.O.]Umsetzung der Bestandsbetreuung .....	13
3.3.3	[K.O.]Arzneimittel und Impfstoffe .....	14
3.3.4	[K.O.]Identifikation der behandelten Tiere .....	15
<b>3.4</b>	<b>Hygiene .....</b>	<b>15</b>
3.4.1	Gebäude und Anlagen .....	15
3.4.2	Betriebshygiene.....	16
3.4.3	Spezielle biosichernde Maßnahmen.....	16
3.4.4	Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen .....	18
3.4.5	Spezielle Hygieneanforderungen .....	18
<b>3.5</b>	<b>Tierschutzgerechte Haltung .....</b>	<b>19</b>
3.5.1	[K.O.]Überwachung und Pflege der Tiere .....	19
3.5.2	[K.O.]Umgang mit den Tieren beim Verladen .....	20
3.5.3	Transportfähigkeit.....	20
3.5.4	Tiertransport.....	21
3.5.5	[K.O.]Allgemeine Haltungsanforderungen .....	21
3.5.6	Stallböden .....	23
3.5.7	Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung .....	23
3.5.8	Beleuchtung.....	24
3.5.9	[K.O.]Platzangebot .....	24
3.5.10	[K.O.]Alarmanlage .....	25
3.5.11	Notstromaggregat.....	25
3.5.12	Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Tiertransport .....	25
3.5.13	Stalleinrichtung und Anlagen .....	26
3.5.14	[K.O.]Ferkelkastration .....	26



<b>3.6</b>	<b>Monitoringprogramme</b> .....	<b>27</b>
3.6.1	Salmonellenmonitoring: Dokumentation der Salmonellenkategorie .....	27
3.6.2	Salmonellenmonitoring: Maßnahmen zur Reduzierung der Salmonellenbelastung .....	28
3.6.3	Dokumentation der Befunddaten aus der Schlachtung .....	28
3.6.4	Antibiotikamonitoring: Dokumentation des Therapieindex .....	29
<b>3.7</b>	<b>Tiertransport</b> .....	<b>29</b>
3.7.1	Anforderungen an den Transport von Tieren .....	29
3.7.2	Anforderungen an das Transportmittel .....	29
3.7.3	[K.O.] Platzangebot beim Tiertransport .....	31
3.7.4	Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln .....	31
3.7.5	Lieferpapiere .....	32
3.7.6	[K.O.] Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km) .....	32
3.7.7	Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km) .....	33
3.7.8	[K.O.] Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km) .....	33
3.7.9	[K.O.] Zulassung Transportunternehmer und Transportplanung (für Tiertransporte über 65 km) .....	34
3.7.10	[K.O.] Zulassung Straßentransportmittel (für lange Beförderungen) .....	34
3.7.11	[K.O.] Fahrtenbuch (für lange Beförderungen) .....	34
3.7.12	Zeichennutzung für den Tiertransport .....	34
<b>I.</b>	 <b>Regionalfenster</b> .....	<b>35</b>
<b>I. 1</b>	<b>Anforderung (nur relevant für Betriebe, die sich über ihren QS Bündler zum Regionalfenster angemeldet haben)</b> .....	<b>35</b>
I. 1.1	Identifizierung regionaler Ware .....	35
I. 1.2	Kennzeichnung von Lieferscheinen .....	35
<b>II.</b>	 <b>VLOG-Zusatzmodul „Ohne Gentechnik“</b> .....	<b>35</b>
<b>II. 1</b>	<b>Anforderungen „Ohne Gentechnik“</b> .....	<b>37</b>
II. 1.1	Spezielle Anforderungen Landwirtschaft .....	37
II. 1.1.1	Betriebsbeschreibung .....	37
II. 1.1.2	Regelung von Verantwortlichkeiten/Organigramm .....	37
II. 1.1.3	Schulung der Mitarbeiter .....	38
II. 1.2	Qualitätsmanagementsystem .....	38
II. 1.2.1	Eigenkontrollsystem .....	38
II. 1.3	Fütterung .....	38
II. 1.3.1	Futtermittellisten .....	38
II. 1.3.2	Externe Dienstleister .....	39
II. 1.3.3	Wareneingangskontrolle .....	39
II. 1.3.4	Probenahme und Analyse von risikobehafteten Futtermitteln .....	39
II. 1.3.5	Ausschluss von Verschleppung, Vermischung und Vertauschung von GVO-Futtermitteln .....	41
II. 1.3.6	Umgang mit fehlerhaften Produkten .....	42
II. 1.4	Tierbestand .....	43
II. 1.4.1	Tierbestandsübersicht und Einhaltung von Umstellungszeiten .....	43
<b>4</b>	<b>Definitionen</b> .....	<b>43</b>
<b>4.1</b>	<b>Zeichenerklärung</b> .....	<b>43</b>
<b>4.2</b>	<b>Abkürzungen</b> .....	<b>43</b>
<b>4.3</b>	<b>Begriffe und Definitionen</b> .....	<b>44</b>
<b>5</b>	<b>Mitgeltende Unterlagen</b> .....	<b>45</b>



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



# 1 Grundlegendes

Grundlegendes zum QS-System wie Organisation, Teilnahmebedingungen, Zeichennutzung und Sanktionsverfahren ist nachzulesen im **Leitfaden Allgemeines Regelwerk**.

## 1.1 Geltungsbereich

- Betriebszweig Schweinehaltung:
  - Schweinemast
  - Jungsauenaufzucht/ Eberaufzucht
  - Sauenhaltung und Ferkel bis zum Absetzen
  - Ferkelaufzucht

Jeder Tierhalter muss sich über einen Bündler im QS-System anmelden, mit dem er eine Teilnahme- und Vollmachtserklärung abschließt. Die **Liste der zugelassenen Bündler** ist unter [www.q-s.de](http://www.q-s.de) veröffentlicht.

## 1.2 Verantwortlichkeiten

Der Tierhalter ist verantwortlich für

- die Einhaltung der Anforderungen,
- die vollständige und korrekte Dokumentation,
- die Eigenkontrolle,
- die sach- und fristgerechte Umsetzung von Korrekturmaßnahmen
- sowie ggf. die korrekte Zeichennutzung.

Die QS-Kriterien orientieren sich an den Vorgaben zur guten fachlichen Praxis. Der Tierhalter muss sicherstellen, dass neben den Anforderungen dieses Leitfadens die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (außerhalb Deutschlands vergleichbare ausländische gesetzliche Bestimmungen) erfüllt werden. .

# 2 Allgemeine Anforderungen

## 2.1 Allgemeine Systemanforderungen

### 2.1.1 [K.O.] Betriebsdaten


Es ist eine Betriebsübersicht mit folgenden Stammdaten zu erstellen:

- Adresse des Betriebes und seiner Standorte mit (behördlichen) Standortnummern (z. B. Registriernummer nach Viehverkehrs-VO (VVVO-Nummer)).
- Telefon- und Telefax-Nummer, E-Mail Adresse
- Gesetzlicher Vertreter, Ansprechpartner
- Kapazitäten/Betriebseinheiten Tierhaltung; insbesondere die Zahl der Tierplätze (z. B. Schweinemastplätze relevant für das Salmonellen- bzw. Antibiotikamonitoring)
- bei Selbstmischern (relevant für das Futtermittelmonitoring): die Art der eingesetzten Futtermittel (z. B. Getreide, Maissilage, Rapsextraktionsschrot, aber auch Altbrot oder Backwaren), Tierplatzzahl oder Futtermenge sowie Wechsel der Futtermittel.

Änderungen zu obenstehenden Daten sind dem Bündler unverzüglich mitzuteilen.

Weiterhin sind eine Betriebsskizze und Lagepläne zu dokumentieren.

Alle Dokumente zu den Stammdaten verbleiben auf dem Betrieb. Vorhandene Dokumente können genutzt werden. Eine aktuelle Teilnahme- und Vollmachtserklärung muss vorliegen.

 Betriebsskizze oder -plan, Lageplan, Teilnahme- und Vollmachtserklärung



## Tierbetreuerliste

Wenn mehr als eine Person für die Betreuung der Tiere zuständig ist, muss eine Liste der Mitarbeiter geführt werden. Diese Liste muss vor dem Erstaudit und regelmäßig einmal pro Kalenderjahr aktualisiert werden (sinnvollerweise in Kombination mit der Eigenkontrollcheckliste). Es wird empfohlen, die Liste ständig aktuell zu halten. Es müssen alle Personen aufgeführt werden (Vor- und Nachname, Qualifikation/Einweisung, Zeitraum der Beschäftigung), die im Laufe des Jahres regelmäßig mit der Tierbetreuung betraut sind (z. B. Familienangehörige, feste Mitarbeiter, Aushilfskräfte).

Die Liste der Tierbetreuer kann auch als Bestandteil des Notfallplans geführt werden.



Liste der (tierbetreuenden) Mitarbeiter

### 2.1.2 [K.O.] Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle

Die Einhaltung der Anforderungen ist über eine qualifizierte Eigenkontrolle zu prüfen. Sie muss alle für die Produktion im QS-System relevanten Bereiche des Betriebes umfassen. Die Durchführung von Eigenkontrollen ist vor dem Erstaudit und dann regelmäßig mindestens einmal je Kalenderjahr anhand einer Checkliste (Empfehlung: Arbeitshilfe Eigenkontrollcheckliste) zu dokumentieren. Vorhandene Kontroll- und Dokumentationsysteme, die belegen, dass die Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden. Die internen Kontrollen können sowohl elektronisch erfasst als auch manuell aufgezeichnet werden.

Dokumente und Aufzeichnungen aus der Eigenkontrolle müssen – soweit nicht gesetzlich längere Aufbewahrungsfristen im Einzelnen festgelegt sind – im Sinne der Sorgfalts- und Nachweispflicht gegenüber Dritten mindestens drei Jahre aufbewahrt werden.



Eigenkontrollcheckliste

### 2.1.3 Umsetzung eingeleiteter Maßnahmen aus der Eigenkontrolle

Die bei der Eigenkontrolle festgestellten Abweichungen sind so schnell wie möglich zu beseitigen. Dazu müssen Korrekturmaßnahmen einschließlich Umsetzungsfristen festgelegt werden.

### 2.1.4 Ereignis- und Krisenmanagement

QS hat ein umfassendes Krisenmanagement aufgebaut, das die Systempartner im Ereignis- und Krisenfall aktiv unterstützt. Die Systempartner müssen QS und – sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht – die zuständigen Behörden unverzüglich über kritische Ereignisse informieren, sofern diese für das QS-System relevant sind.

Kritische Ereignisse sind Vorkommnisse, die eine Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt, Vermögenswert oder das QS-System im Ganzen darstellen oder zu einer Gefahr für diese werden können. Dazu gehören unter anderem die behördliche Sperrung des Betriebes im Seuchenfall, Rückstände (z. B. Schadstoffe) in Futtermitteln, Rückrufaktionen, unerlaubter Zugang Dritter in den Betrieb oder negative oder reißerische Berichte in den Medien in Verbindung mit dem eigenen Betrieb.

Insbesondere in Fällen, in denen

- Abweichungen im Warenbezug, in der Tierproduktion oder Vermarktung auftreten, die die Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit gefährden können,
- Ermittlungsverfahren wegen des Verstoßes gegen Tierschutzbestimmungen oder Vorschriften zur Sicherstellung der Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit eingeleitet werden oder
- Medienrecherchen, kritische Medienberichte oder öffentliche Proteste zu Fragen der Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit oder des Tierschutzes durchgeführt werden,


müssen die Tierhalter QS informieren.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Jeder Tierhalter hat ein Ereignisfallblatt (Empfehlung: QS-Ereignisfallblatt) griffbereit zu halten, um im Ereignisfall alle erforderlichen Informationen zielgerichtet weitergeben zu können. Für den Betrieb muss ein Verantwortlicher benannt werden, der jederzeit erreichbar ist.


 Ereignisfallblatt

## Notfallplan

Jeder Betrieb muss einen Notfallplan haben.

Ziel des Notfallplans ist es, die Versorgung der Tiere sicherzustellen, wenn der Betriebsleiter bzw. die tierbetreuende Person plötzlich ausfällt oder wenn wichtige technische Einrichtungen zur Versorgung der Tiere mit Luft, Wasser oder Futter nicht funktionieren (z. B. bei Stromausfall). Der Notfallplan sollte an zentraler Stelle und an jedem Standort gut einsehbar (angebracht) sein. Er sollte mindestens folgende Kontaktdaten enthalten:

- Ansprechpartner, der sich mit den Gegebenheiten auf dem Betrieb auskennt (z. B. Familienangehöriger, Berater)
- Hoftierarzt
- Technischer Notfalldienst (z. B. Elektriker) für Heizungs-, Lüftungs- und Fütterungssysteme

 Notfallplan (vgl. Musterformular Arbeitshilfe Notfallplan)

## 3 Anforderungen Schweinehaltung


### 3.1 Dokumentation von Betriebsmitteln, Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung und Zeichennutzung

#### 3.1.1 Betrieblicher Zukauf und Wareneingang

Der Zukauf von Waren und Dienstleistungen, die in der Schweinehaltung eingesetzt werden, ist zu dokumentieren (Datum, Art, Menge, Lieferant). Die Dokumentation dient dazu, die eingekauften Betriebsmittel und Dienstleistungen jederzeit zurückverfolgen und im Falle eines Regressanspruchs die Unbedenklichkeit nachweisen zu können. Der Wareneingang kann z. B. anhand von Lieferscheinen oder Rechnungen belegt werden.

Dies ist u. a. relevant für:

- Tiere
- Futtermittel und Futterzusatzstoffe (empfohlen: Nachweis der Chargennummer)
- Tierarzneimittel
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel
- Dienstleistungen (z. B. Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen, Tiertransporteure)

 Zukauf Betriebsmittel, Lieferscheine, Rechnungen, Sackanhänger Futtermittel

#### 3.1.2 Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern


Bei Lieferungen von Mischfuttermitteln (lose Ware) an landwirtschaftliche Betriebe müssen vom Lieferanten (Mischfutterhersteller oder Händler) die Standortnummern (z. B. VVVO-Nummer) der zu beliefernden landwirtschaftlichen Standorte erfasst werden. Diese Nummer muss auf einem Warenbegleitpapier (z. B. Lieferschein) ausgewiesen und dokumentiert werden. Hierdurch können Futtermittel-Lieferungen innerhalb des QS-Systems eindeutig dem jeweiligen tierhaltenden Standort zugeordnet werden.



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



Bei der Bestellung loser Mischfuttermittel muss der Tierhalter die Standortnummer (z. B. VVVO-Nummer) des zu beliefernden Standortes angeben. Bei der Anlieferung der Ware muss die angegebene Standortnummer überprüft werden (Lieferschein); ggf. müssen dem Lieferanten Korrekturen mitgeteilt werden. Für die Angabe und Richtigkeit sowie für die Aktualisierung bei Änderungen ist der Tierhalter verantwortlich.

 Warenbegleitpapiere von Mischfuttermitteln mit Standortnummer

**Hinweis:** Für Einzelfuttermittel, per Barverkauf erworbene bzw. selbst abgeholte Futtermittel und verpackte bzw. gesackte Ware wird die oben beschriebene Vorgehensweise empfohlen.

### 3.1.3 **[K.O.] Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere**

Alle Tiere müssen gekennzeichnet bzw. identifizierbar sein (vgl. **Viehverkehrsverordnung** und **EU-Hygienepaket: VO (EG) Nr. 852 – 854/ 2004** (Fleischhygieneverordnung)).

Schweine sind vom Tierhalter spätestens mit dem Absetzen mit einer von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle zugeteilten Ohrmarke dauerhaft zu kennzeichnen.

Ein Schwein darf nur transportiert werden, wenn es ordnungsgemäß gekennzeichnet ist.

Schweine in Endmastbetrieben, die unmittelbar zur Abgabe an eine Schlachtstätte bestimmt sind und gemäß **VO (EG) Nr. 853/2004** so gekennzeichnet sind, dass ihr Herkunftsbetrieb unmittelbar identifiziert werden kann, dürfen auch nach Verlust der Ohrmarke transportiert werden.

Für die Anlieferung an einen Schlachthof müssen zur Identifizierung des abgebenden Betriebes alle Mastschweine spätestens bei der Verladung eindeutig gekennzeichnet werden (Schlagstempel oder Ohrmarke). Die Kennzeichnung muss eine eindeutige Zuordnung der Tiere zum Herkunftsbetrieb und Lieferschein sicherstellen.

**Hinweis:** Schweinehaltern wird empfohlen, den zweizeiligen Schlagstempel in Anlehnung an den Vorschlag des Bundesmarktverbands vom 23. März 2006 einzusetzen: Obere Zeile: 3 Kreisbuchstaben (2 Stellen als Block), dahinter 3 Gemeindeziffern (3 Stellen), untere Zeile: 4 Betriebsziffern (4 Stellen rechtsbündig).

 Lieferscheine

### 3.1.4 **[K.O.] Herkunft und Vermarktung**

Nur Tiere aus QS-zertifizierten und lieferberechtigten Betrieben dürfen als QS-Tiere vermarktet werden (unter QS-Tieren werden im Folgenden Tiere verstanden, die nach den Anforderungen des QS-Systems in einem QS-zertifizierten Betrieb produziert und vermarktet worden sind).

Für die Ferkelaufzucht sowie die Schweinemast müssen die Ferkel aus QS-Betrieben bezogen werden. Jungsauen und Jungeber müssen nicht aus QS-Betrieben stammen.

Die Überprüfung der Lieferberechtigung ins QS-System erfolgt in der Software-Plattform ([www.qs-plattform.de](http://www.qs-plattform.de)) unter der Systempartnersuche.

Wenn Tiere verkauft werden, müssen sowohl der Absender der Tiere (=Tierhalter) als auch der Abnehmer jeweils eine Kopie oder einen Durchschlag des Lieferpapiers haben.

 Bestandsregister, Lieferscheine (z. B. Lebensmittelketteninformation), Auszug Software-Plattform, Schlachthofrückmeldung bei Ablieferung tragender Tiere-



## Herkunftsnachweis

Es müssen Aufzeichnungen mit den erweiterten Informationen zur Lebensmittelsicherheit vorhanden sein (vgl. **VO (EU) Nr. 1337/2013**).

Für die korrekte Einordnung der **Schlachtschweine** hinsichtlich der **Herkunftsanforderungen** gelten unter anderem folgende Regelungen (bezogen auf die Gruppe):

- „Geboren und aufgezogen in *Deutschland*“: Schweine, die sowohl in Deutschland geboren als auch hier aufgezogen wurden.
- „Aufgezogen in *Deutschland*“:
  - Schweine, die bei der Aufstallung in *Deutschland* durchschnittlich weniger als 30 kg wiegen, bei der Schlachtung ein Lebendgewicht von mindestens 80kg haben und in einem Alter von unter sechs Monaten geschlachtet werden oder
  - Schweine, die länger als vier Monate in *Deutschland* gemästet wurden und bei der Schlachtung älter als sechs Monate sind.
- Analog gilt diese Vorgabe auch für Schlachtschweine aus anderen EU-Mitgliedstaaten: „Aufgezogen in mehreren Mitgliedsstaaten der EU“.



Lebensmittelketteninformation (Kopie, z. B. der Standarderklärung)

### 3.1.5 [K.O.] Bestandsaufzeichnungen

Jeder Tierhalter ist zur Führung und Aufbewahrung von Bestandsaufzeichnungen verpflichtet. Hierunter sind Bestandsregister, Stallkarten o. ä. zu verstehen (Musterformulare in den Arbeitshilfen).

Insbesondere im Seuchenfall ist es dringend erforderlich, schnell einen Überblick über den Tierverkehr und die Verlustsituation im Bestand zu gewinnen (vgl. **Viehverkehrsverordnung**).



Bestandsregister, HI-Tier-Daten, Stammdatenblatt, Aufzeichnungen über Verluste, Lieferscheine, Abrechnungen, Bescheinigungen Tierkörperbeseitigungsunternehmen, Untersuchungsbefunde etc.

Folgende Angaben müssen auf einem Schweine haltenden Betrieb im Bestandsregister unverzüglich erfasst werden:

- Zugangsdatum
- Abgangsdatum
- Ohrmarkennummer
- Anzahl der Tiere
- Lieferant: entweder Registriernummer oder Name und Anschrift des bisherigen Tierhalters
- Abnehmer: entweder Registriernummer oder Name und Anschrift des Übernehmenden (Schlachthof, Tierkörperbeseitigungsunternehmen, Sektion, ggf. weitere)

Außerdem ist die Zahl der täglichen Todesfälle, bei Saugferkeln die Zahl der Saugferkelverluste je Wurf und die Zahl der Aborte und Totgeburten besonders aufzuzeichnen.

Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden. Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Lose-Blatt-Sammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein.



Aufzeichnungen über Verluste

**Hinweis:** Schweinehalter sind verpflichtet, die Übernahme von Schweinen innerhalb von 7 Tagen über die HI-Tier-Datenbank zu melden, sofern die zuständige Behörde den Tierhalter nicht von der Meldepflicht befreit hat.





Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Jeder Schweinehalter hat außerdem zum Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres die Anzahl der im Bestand vorhandenen Schweine, getrennt nach Zuchtschweinen, Ferkeln und Mastschweinen, innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag in der HI-Tier-Datenbank anzuzeigen.

### 3.1.6 Zeichennutzung

Tierhalter sind berechtigt, das QS-Prüfzeichen zu nutzen, wenn ihnen die Nutzung durch schriftliche Vereinbarung mit ihrem Bündler gestattet worden ist.

Das QS-Prüfzeichen kann produktbezogen auf Lieferscheinen und Warenbegleitpapieren genutzt werden. Die Verwendung auch ohne direkten Produktbezug ist auf Werbemitteln, Briefpapier oder ähnlichen Werbeträgern möglich, wenn der Systempartner als Nutzer des QS-Prüfzeichens erkennbar ist.

Die Nutzung des QS-Prüfzeichens ist nur nach Maßgabe des **Gestaltungskatalogs (Anlage 5.3 des Leitfadens Allgemeines Regelwerk)** zulässig.

## 3.2 Futtermittel

**Hinweis:** Landwirtschaftliche tierhaltende Betriebe müssen sich gemäß **Futtermittelhygieneverordnung** bei der zuständigen Landesstelle registrieren lassen. Tierhalter, die ausschließlich zugekaufte fütterungsfertige Futtermittel füttern, unterliegen nicht der Registrierungspflicht.

Auch landwirtschaftliche Betriebe, von denen landwirtschaftliche Primärprodukte als Futtermittel bezogen werden, bzw. Betriebe, die Futtermittelzusatzstoffe einsetzen, müssen registriert sein.

### 3.2.1 [K.O.]Futtermittelbezug

#### Lieferberechtigung

Tierhalter dürfen nur Futtermittel (Misch- und Einzelfuttermittel, Vormischungen und Zusatzstoffe) zukaufen und einsetzen, die von QS-lieferberechtigten Futtermittelherstellern stammen.

- Beim Bezug von Futtermitteln direkt von Herstellern (Rechnungslegung erfolgt durch Hersteller) müssen diese in der QS-Datenbank als lieferberechtigt aufgeführt sein.

- Beim Bezug von unverpackten Futtermitteln (lose Ware) über Händler müssen diese in der QS-Datenbank als lieferberechtigt aufgeführt sein.

**Hinweis:** Erfolgt eine Rechnungslegung durch den Händler, so hat dieser seinerseits sicherzustellen, dass das Futter von QS-lieferberechtigten Herstellern stammt.

- Beauftragt der Tierhalter einen Transporteur (Spediteur) mit dem Transport von unverpackten Futtermitteln, so muss der Tierhalter sicherstellen, dass der Transporteur in der QS-Datenbank als lieferberechtigt geführt wird.

**Hinweis:** Wenn ein Futtermittel im Auftrag des Herstellers oder Händlers durch einen Transporteur ausgeliefert wird, so muss der Lieferant (Hersteller bzw. Händler) seinerseits sicherstellen, dass der Transporteur lieferberechtigt ist.

**Hinweis:** Für betriebseigene Futtermitteltransporte ist keine QS-Zulassung erforderlich.

Alle lieferberechtigten Unternehmen (Hersteller, Händler, Transporteure) sind in der Software-Plattform unter [www.qs-plattform.de](http://www.qs-plattform.de) (Systempartnersuche) abrufbar<sup>1</sup>.

#### Bezug landwirtschaftlicher Rohwaren

Bei Bezug und Transport landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse, die direkt von einem landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb stammen oder über den Landhandel bezogen werden, gibt es auf

<sup>1</sup> Für Zusatzstoffe, die nach dem Standard FamiQS zertifiziert sind, genügt ein Zertifikat; ein Eintrag in der QS-Datenbank ist nicht nötig.



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



der Stufe Landwirtschaft keine Anforderungen hinsichtlich einer QS-Zulassung der Lieferanten. Betriebe, die diese Produkte einsetzen, gelten als landwirtschaftliche Selbstmischer.

Schließen sich mehrere Tierhalter zusammen, um Futter in Eigenregie für die Beteiligten herzustellen, muss der Zusammenschluss vertraglich fixiert sein, und es dürfen keine Futtermittel für Dritte, die nicht dem Zusammenschluss angehören, hergestellt werden.

⇒ Kapitel 3.6 Monitoringprogramme

Lieferscheine, Abrechnungen, Sackanhänger, vertragliche Vereinbarung zur Futtermittelherstellung

### **Kennzeichnung der Ware für QS**

Futtermittel müssen eindeutig als QS-Ware gekennzeichnet sein (ausgenommen sind landwirtschaftliche Primärerzeugnisse, z. B. Getreide oder Heu).

**Hinweis:** Eine Kennzeichnung als QS-Ware ist nicht erforderlich bei Futtermitteln, die von einem Hersteller bezogen werden, der über einen bei QS anerkannten Standard zertifiziert ist (z. B. GMP+ International; diese Ware wird entsprechend der Vorgaben des anerkannten Standards gekennzeichnet).

Lose Ware muss artikelbezogen auf dem Lieferschein gekennzeichnet sein. Sackware/abgepackte Ware muss auf dem Sackanhänger oder artikelbezogen auf den Warenbegleitpapieren (z. B. Lieferschein) gekennzeichnet sein.

Werden Raffinationsfettsäuren, Destillationsfettsäuren, Pflanzenglycerin sowie Mischfette und -öle für die Fütterung der Tiere bezogen, so muss eindeutig erkennbar sein, dass sie für Futtermittelzwecke geeignet sind.

### **Bezug von Altbrot und Backwaren**

Wenn ein Tierhalter Altbrot oder Backwaren von einem Backbetrieb (z. B. Bäckerei) bezieht, so gilt der Backbetrieb als Futtermittelhersteller und muss dementsprechend eine QS-Lieferberechtigung haben.

#### **Unklare Zweckbestimmung**

Wenn im Ausnahmefall Altbrot oder Backwaren von einem Backbetrieb bezogen werden, für den die Zweckbestimmung als Futtermittel nicht erkennbar ist, so ist für ihn keine QS-Zertifizierung notwendig. Beispiel: Wenn der Tierhalter das Material in der Biogasanlage verwertet, ist denkbar, dass dem Backbetrieb nicht bekannt ist, ob das Material als Energie- oder als Futtermittel eingesetzt wird. In diesem Fall muss der Tierhalter die Vorschriften aus der

**Futtermittelhygieneverordnung (EG) 183/2005**, Anhang II einhalten. Dazu gehören in der Umsetzung eines HACCP-Konzeptes im Wesentlichen eine Wareneingangskontrolle, die Bildung von Rückstellmustern und entsprechende Dokumentationen. Der Betrieb muss seinen Bündler über den Einsatz von Altbrot und Backwaren informieren und am Futtermittelmonitoring teilnehmen. Eine QS-Zertifizierung des tierhaltenden Betriebes für die Futtermittelherstellung ist nicht notwendig, vorausgesetzt, dass kein Futter an Dritte außerhalb des Unternehmens verkauft wird (vgl. Definition Selbstmischer).


⇒ Kapitel 3.6 Monitoringprogramme

#### **Recyclingbetrieb zur Futtermittelaufbereitung**

Wenn im Ausnahmefall der landwirtschaftliche Betrieb Altbrot oder andere Backwaren (vgl. Positivliste) für den Eigenbedarf aufbereitet und dann an seine eigenen Tiere verfüttert, so ist für den abgebenden Backbetrieb keine QS-Lieferberechtigung erforderlich (Definition: unter Aufbereitung ist ein Bearbeitungsprozess zu verstehen, durch den aus einem Stoff, der nicht als



Futtermittel geeignet ist, ein Futtermittel produziert wird). In diesem Fall muss der Tierhalter als Aufbereiter („Recyclingbetrieb“) behördlich registriert sein und die Vorschriften aus der **Futtermittelhygieneverordnung (EG) 183/2005**, Anhang II einhalten (s. voriger Absatz). Der Betrieb muss seinen Bündler über den Einsatz von Altbrot und Backwaren informieren und am Futtermittelmonitoring teilnehmen. Eine QS-Zertifizierung als Futtermittelhersteller ist nicht notwendig.

 Lieferscheine oder Abrechnungen

### 3.2.2 **[K.O.] Einzelfuttermittel gemäß Positivliste**

Es dürfen nur Einzelfuttermittel (Futtermittelrohwaren) eingesetzt werden, die in der „**Positivliste für Einzelfuttermittel**“ gelistet sind, siehe [www.q-s.de](http://www.q-s.de) aufgeführt sind, oder in den entsprechenden Listen QS-anerkannter Standards. Erzeugnisse, die einem gesetzlichen Verfütterungsverbot unterliegen oder auf der QS-Ausschlussliste genannt sind, dürfen im QS-System nicht verfüttert werden.


⇒ Anlage 10.4 Ausschlussliste (Leitfaden Futtermittelwirtschaft).

### 3.2.3 **Dokumentation Rationsberechnung, Mischprotokolle**

Betriebe, die Futtermittel erzeugen oder selber mischen oder durch Dienstleister wie fahrbare Mahl- und Mischanlagen herstellen lassen, haben für die verschiedenen Mischungen jeweils ein Mischprotokoll oder eine Rationsberechnung anzufertigen, aus dem/der die Komponenten und deren Anteile hervorgehen.

Werden Futtermittelzusatzstoffe eingemischt, so muss deren Einsatz risikoorientiert erfolgen und nach HACCP-Grundsätzen dokumentiert werden. Dies trifft z. B. den Einsatz von Konservierungsmitteln (u. a. Propionsäure zur Lagerung von Feuchtgetreide), Aminosäuren, Vitaminen und Spurenelementen. (vgl. **Vorschriften für die Futtermittelhygiene (Art. 5 der VO (EG) 183/2005)**, Arbeitshilfe zum Einsatz von Säuren, Merkblatt für den Einsatz von Futtermittel-Zusatzstoffen im landwirtschaftlichen Betrieb).

**Hinweis:** Der Einsatz von *Silierhilfsmitteln* (wie z. B. *Milchsäurebakterien*) muss nicht dokumentiert werden.

 Mischprotokoll, Rationsberechnung, Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen

### 3.2.4 **[K.O.] Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen**

Wenn Futtermittel gemahlen und gemischt oder nur gemischt werden und dafür fahrbare Mahl- und Mischanlagen eingesetzt werden, dürfen ausschließlich Dienstleister eingesetzt werden, deren Anlagen eine QS-Anerkennung haben. Die lieferberechtigten fahrbaren Anlagen sind in der Software-Plattform unter [www.qs-plattform.de](http://www.qs-plattform.de) abrufbar.

Wenn Futtermittel ausschließlich gemahlen und nicht gemischt werden, ist keine QS-Anerkennung der Anlage notwendig. Werden Futtermischwagen (z. B. zum Mischen, Zerkleinern oder Verteilen von Raufutter) eingesetzt, so ist ebenfalls keine QS-Anerkennung des Mischwagens notwendig.

Setzen Tierhalter eigene fahrbare Mahl- und Mischanlagen alleine oder in Gemeinschaft ein, ist keine QS-Anerkennung der Anlage notwendig, wenn sichergestellt ist, dass keine Futtermittel für Dritte hergestellt werden. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung.

⇒ Kapitel 3.2.1 [K.O.] Futtermittelbezug

**Hinweis:** Es wird empfohlen, von Futtermitteln, die durch einen Dienstleister hergestellt wurden, ein Rückstellmuster zu ziehen und aufzubewahren.



### 3.2.5 Sicherheit von Futtermitteln und Sauberkeit von Wasser

Die Futtermittel müssen so weit wie möglich gegen Kontamination und Verunreinigung geschützt sein. Dies gilt für zugekaufte und selbst erzeugte Futtermittel gleichermaßen.

Tierhalter müssen sich über Risiken der Region, in der sie Futtermittel erzeugen, informieren. Diese Informationen werden üblicherweise über die Fachmedien veröffentlicht oder liegen bei den Länder- oder Kreisbehörden sowie den Landwirtschaftskammern vor. Werden für eine Region besondere Risiken benannt, sind diese bei der Erzeugung und Verfütterung der Futtermittel zu berücksichtigen.

Bei der Gewinnung von wirtschaftseigenen Futtermitteln (z. B. Getreide) ist auf eine hygienische Behandlung des Erntegutes zu achten. Insbesondere ist eine Verschmutzung (z. B. mit Erde, Steinen, Holz oder anderen Substanzen) weitestgehend zu vermeiden. Im Vorfeld der Ernte ist sicherzustellen, dass Pflanzenschutzmittelrückstände durch Einhalten der vorgegebenen Wartezeiten vermieden werden. Zudem muss das Risiko einer Belastung des Erntegutes nach mineralischer und/oder organischer Düngung berücksichtigt werden.

Bei der Gewinnung von Silage ist darauf zu achten, dass diese sauber eingebracht und gelagert wird. Fehlgärungen müssen vermieden werden, da hierdurch die mikrobiologische Qualität des Futtermittels nachteilig beeinflusst werden kann und ein Risiko für die Tiergesundheit sowie die Lebensmittelsicherheit und damit für die menschliche Gesundheit besteht.

#### Tränkwasser

Es ist geeignetes Tränkwasser zu verwenden, das sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch ist.

### 3.2.6 Hygiene der Tränk- und Fütterungsanlagen

Tränken, Tröge und technische Einrichtungen, die für die Herstellung von Futtermischungen benötigt werden, sind regelmäßig zu kontrollieren und zu säubern. Nach dem Einsatz von Arzneimitteln oder vor dem Einsatz von Impfstoffen sind die Anlagen ausreichend zu reinigen, um Rückstände zu vermeiden.

Anlagen, Ausrüstungen, Behälter, Futtertransportkisten und Fahrzeuge (insbesondere beim Einsatz von Fütterungsarzneimitteln), mit deren Hilfe Futtermittel hergestellt, behandelt, sortiert, verpackt, gelagert und befördert werden, sind sauber zu halten und erforderlichenfalls nach der Reinigung ordnungsgemäß zu desinfizieren.

### 3.2.7 Futtermittellagerung

Futtermittel sind sorgfältig zu lagern (sauber, trocken, unbedenkliche Baumaterialien und Anstriche, geschützt vor Witterungseinflüssen), Verunreinigungen sind zu vermeiden (Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen, Schadnagern, Vögeln, Wildschweinen, Haustieren).

Vor der Einlagerung von Futtermitteln ist die Lagerstätte zu reinigen und falls notwendig zu desinfizieren.

Lagerstätte und eingelagerte Futtermittel sind regelmäßig zu kontrollieren (z. B. auf Sauberkeit, Verpilzung, Temperatur, sensorische Eigenschaften des Futtermittels).

Vermischungen z. B. mit Futtermitteln für andere Tierarten oder von Starter-, Mast- und Endmastfutter sind zu vermeiden, z. B. durch getrennte Silos. Die Silozellen sind eindeutig zu kennzeichnen.

Futtermittel sind getrennt von Abfällen, Gülle, Mist und gefährlichen Stoffen, Saatgut, Medikamenten sowie Chemikalien sicher zu lagern und zu handhaben und dürfen nicht durch Verpackungsmaterial, Abfall o.ä. kontaminiert werden.



Bei der Entgegennahme der Futtermittel sollte der Tierhalter (sofern möglich) die Futtermittel sensorisch prüfen, z. B. auf Schimmelbefall, Fremdkörper, Stoffe der Ausschlussliste von Erzeugnissen.

⇒ Anlage 10.4 Ausschlussliste (Leitfaden Futtermittelwirtschaft).

### 3.3 Tiergesundheit/Arzneimittel

#### 3.3.1 [K.O.] Betreuungsvertrag Hoftierarzt

Jeder Tierhalter hat im Rahmen der betriebseigenen Kontrollen seinen Bestand durch einen Tierarzt betreuen zu lassen. Das Betreuungsverhältnis muss durch einen schriftlichen Vertrag vereinbart sein (Mindestanforderungen siehe Mustervertrag, vgl. [www.q-s.de](http://www.q-s.de)).

#### Tierärztliche Bestandsbetreuung


Ziel der Bestandsbetreuung ist es, unter ganzheitlichem Ansatz den Gesundheitsstatus der Tiere aufrechtzuerhalten und erforderlichenfalls zu verbessern. Dabei sind auch die Leistungen der Tiere und die diese beeinflussenden Faktoren zu berücksichtigen. Die tierärztliche Bestandsbetreuung umfasst dabei kurative und präventive Leistungen und schließt Monitoring- und Screeningmaßnahmen sowie die Berücksichtigung von Schlachtbefunddaten ein. Die Bestandsbetreuung umfasst auch die klinische Untersuchung der Schweine, insbesondere auf Anzeichen einer Tierseuche.

Entscheidend im Sinne des Tierwohls ist eine regelmäßige und planbare tierärztliche Betreuung, um die Gesundheit des Einzeltiers, von Tiergruppen und dem Gesamtbestand zu erhalten oder wiederherzustellen.

Der Tierarzt legt betriebsspezifisch im medizinisch erforderlichen Umfang Vorbeugungs- und Behandlungsmaßnahmen fest.

Darüber hinaus muss der Tierarzt hinzugezogen werden bei

- gehäuftem Auftreten von Todesfällen von Schweinen in einem Stall,
- gehäuftem Auftreten von Kümmerern,
- gehäuftem Auftreten fieberhafter Erkrankungen mit Körpertemperaturen über 40,5 °C in einem Stall,
- Todesfällen ungeklärter Ursache in einem Stall,
- bei erfolgloser höchstens zweimaliger antimikrobieller Behandlung.

 Tierärztlicher Betreuungsvertrag

**Hinweis:** Der betreuende Tierarzt muss gemäß **Schweinehaltungshygieneverordnung** über ein besonderes Fachwissen im Bereich Schweinegesundheit verfügen. Dies muss von der für seinen Praxisort zuständigen Tierärztekammer (oder vergleichbare Stelle im Ausland) schriftlich bestätigt worden sein. Die Bestätigung der Tierärztekammer ist auf drei Jahre befristet.

#### 3.3.2 [K.O.] Umsetzung der Bestandsbetreuung

Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die im tierärztlichen Betreuungsvertrag festgelegten Vereinbarungen eingehalten werden. Die Betreuung des Bestandes, die Bestandsbesuche und deren Ergebnisse sind vom Tierarzt zu dokumentieren und die Nachweise vom Betrieb aufzubewahren.

Im Bedarfsfall muss der Tierarzt vom Tierhalter unverzüglich über einen Handlungsbedarf benachrichtigt werden. Außerhalb akuter Krankheitsfälle hat der Tierarzt dem Betrieb einen Bestandsbesuch vor dem Erstaudit und dann regelmäßig mindestens zweimal pro Jahr oder einmal je Mastdurchgang abzustatten

Der Tierarzt muss den Bestandsbesuch dokumentieren. Soweit sich keine bestandsbezogenen Auffälligkeiten ergeben, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig, eine vereinfachte Befunddokumentation (z. B. auf Rechnung) ist ausreichend.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Bei gemeinsam festgestelltem Handlungsbedarf ist individuell für den Betrieb ein Plan für Tiergesundheits- und Hygienemanagement zu erstellen. Dieser Plan muss eine regelmäßige, planmäßige, systematische und konsequente Anwendung tierärztlichen Wissens und Könnens gemäß dem Stand der Wissenschaft umfassen. Ggf. ist außerdem ein Maßnahmenplan aufzustellen, der die Einzelaktivitäten (von Tierarzt und Tierhalter) festlegt.

Die im Rahmen der tierärztlichen Betreuung oder zur kurativen Behandlung erstellten tierärztlichen Untersuchungsbefunde müssen nach jedem Besuch dem Betrieb überlassen werden.



Tierärztliche Bestandsbesuchsprotokolle oder ähnliche Dokumente, Tierbetreuungsplan, Maßnahmenplan, Impfplan

### 3.3.3 [K.O.] Arzneimittel und Impfstoffe

#### Bezug von Arzneimitteln und Impfstoffen

Die vom Tierhalter eingesetzten Arzneimittel und Impfstoffe müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein (u. a. Hersteller, Bezeichnung, Chargenbezeichnung, Art der Anwendung, Bestandteile, Verfallsdatum, Wartezeit). Der Tierhalter muss jederzeit die Belege über den Erwerb der Tierarzneimittel vorlegen können. Dies können sein:

- Tierärztlicher Arzneimittel-Nachweis
- Quittungen der Apotheke
- Belege der Verschreibung oder des Herstellungsauftrages bei Fütterungsarzneimitteln

Es ist darauf zu achten, dass die Belege, für deren Ausstellung und Inhalt der Tierarzt verantwortlich ist, vom Tierarzt vollständig ausgefüllt werden. Die Belege sind chronologisch abzuheften.

#### Arzneimittel- und Impfstoffanwendung

Der Tierhalter hat jede Arzneimittel- und Impfstoffanwendung an seine Nutztiere, die er selbst oder der Tierarzt vornimmt, in chronologischer Reihenfolge zu dokumentieren, vgl. **Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung** und **Arzneimittelgesetz** (auch in elektronischer Form möglich, wenn Daten nicht veränderbar sind). Folgende Daten sind unmittelbar nach jeder Behandlung schriftlich festzuhalten:

- Anzahl, Art und Identität der Tiere sowie der Standort (sofern der Standort zur Identifizierung der Tiere erforderlich ist)
- Arzneimittel-/Impfstoffbezeichnung, Nummer des tierärztlichen Arzneimittel-Nachweises, Datum der Anwendung
- Verabreichte Menge, Wartezeit, Name des Anwenders

Die Anwendung kann über Kombibelege oder über ein Bestandsbuch dokumentiert werden.

**Hinweis:** Wegen der besseren Übersichtlichkeit wird die Führung eines Bestandsbuchs empfohlen.

Bei der Verabreichung von Arzneimitteln durch den Tierhalter sind die Anweisungen des Tierarztes zu befolgen. Die Wartezeiten, die der Tierarzt anzugeben hat, sind einzuhalten.

**Hinweis:** Werden Arzneimittel oral über Futter oder Wasser verabreicht, vgl. hierzu Leitfaden des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft „Orale Anwendung von Tierarzneimitteln im Nutztierbereich über das Futter oder das Wasser“.


Der Einsatz antibiotischer Leistungsförderer und die prophylaktische Anwendung antibiotischer Wirkstoffe sind verboten.



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



Sera, Impfstoffe und Antigene dürfen nur von Tierärzten angewendet werden. Nach einer Erstanwendung durch den Tierarzt kann dieser die Ausführung der Impfung auf den Tierhalter übertragen. Dafür muss ein gültiger Impfplan (Anwendungsplan laut **Tierimpfstoffverordnung**) vorliegen. Es kann hilfreich sein, im Fall einer Übertragung der Ausführung zwischen Tierarzt und Tierhalter eine Tierhaltererklärung zu vereinbaren.

 Belege über den Bezug und Verbleib von Arzneimitteln und Impfstoffen (tierärztlicher Arzneimittelnachweis, Kombibelege, Quittungen, Verschreibungen, Impfbuch, Impfplan (Anwendungsplan laut Tierimpfstoffverordnung), Impfstoffkontrollbuch, Bestandsbuch, Tierhaltererklärung, etc.

### **Arzneimittel - und Impfstofflagerung**

Arzneimittel und Impfstoffe sind entsprechend den Medikamentenaufdrucken aufzubewahren. Die Lagerung der Arzneimittel und Impfstoffe muss in einem abschließbaren, für Dritte nicht zugänglichen Raum oder Schrank erfolgen. Nach Ablauf der Verfallsdaten dürfen die Präparate nicht mehr verwendet werden und müssen sachgerecht entsorgt werden. Auch leere Verpackungen sind umgehend zu entsorgen (über Hausmüll, soweit der Hersteller keine anderen Hinweise gibt).

Fütterungsarzneimittel sind so zu lagern, dass das Risiko der Fütterung an Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, minimiert wird.

Die Sauberkeit und Zweckmäßigkeit der medizinischen Instrumente ist sicherzustellen. Es dürfen nur einwandfreie Injektionsnadeln verwendet werden, stumpfe oder verbogene Nadeln müssen sofort ausgetauscht werden.

***Hinweis zu Injektionsnadeln:*** *Es muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass keine Nadel verlorengeht. Verbogene, stumpfe, abgebrochene und sonst untaugliche Nadeln müssen entsorgt, die übrigen Nadeln nach Gebrauch verwahrt werden.*

Sofern eine abgebrochene Injektionsnadel im Tier verbleibt, muss das Tier dauerhaft gekennzeichnet werden (z. B. Ohrmarke, Tätowierung), damit sichergestellt ist, dass die abgebrochene Injektionsnadel nicht in die Lebensmittelkette gerät. Das Schlachtunternehmen muss über die Lebensmittelketteninformation entsprechend informiert werden.

#### **3.3.4 [K.O.] Identifikation der behandelten Tiere**

Behandelte Tiere (Einzeltiere oder Gruppen/ Buchten) müssen – zumindest für die Dauer der Wartezeit – zweifelsfrei identifizierbar sein.

### **3.4 Hygiene**

#### **3.4.1 Gebäude und Anlagen**

Die Ställe sowie die dazugehörigen Nebenräume, die Außenanlagen inkl. der Verladeeinrichtungen, sämtliche Stalleinrichtungen und Fütterungsanlagen müssen eine ordnungsgemäße Reinigung und Schädlingsbekämpfung ermöglichen. Alle Gebäude und Anlagen müssen sauber sein und sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

#### **Schutz der Tierbestände**

Stallungen sind durch ein Schild „Schweinebestand - Für Unbefugte Betreten verboten“ (o.ä.) kenntlich zu machen. Tore, Türen und andere Zugänge müssen den Zutritt Unbefugter und das Eindringen von Tieren wirksam unterbinden. Ein- und Ausgänge der Ställe müssen verschließbar sein.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



### 3.4.2 Betriebshygiene

Ställe und sonstige Haltungseinrichtungen der Tiere dürfen von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter betreten werden.

Betriebsfremden Personen muss ausreichend Schutzkleidung (Einwegkleidung oder betriebseigene Schutzkleidung) zur Verfügung gestellt werden.

Tierhaltende Betriebe, die Einrichtungen für Touristen oder Camping betreiben, haben diese Einrichtungen von den Tierhaltungen so zu trennen, dass unmittelbarer und mittelbarer Kontakt zwischen Besuchern und Tieren nicht möglich ist. Ein Zutritt zu den Stalleinrichtungen ist im Ausnahmefall gestattet, wenn Schutzkleidung getragen wird, der Zutritt unter Aufsicht erfolgt und ein direkter Kontakt zu den Tieren vermieden wird.

Für eine effektive Betriebshygiene sind außerdem nachfolgende Anforderungen umzusetzen:

- Saubere Arbeitskleidung
- Funktionsfähiges Handwaschbecken, Handwaschmittel, Einwegtücher oder saubere Handtücher
- Hygieneschleusen, sofern vorhanden, müssen regelmäßig nass gereinigt und desinfiziert werden.
- Ordnungsgemäße Abfallentsorgung

Kein Tier darf Zugang zu Müllhalden oder Hausmüll haben.

Bei der Lieferung und Verladung von Tieren ist darauf zu achten, dass ein betriebsfremder Fahrer das Betriebsgelände, die Stallungen und Laderampen so wenig wie möglich betritt (Schwarz-Weiß-Prinzip) und dass Unbefugte die Fahrerkabine und die Ladefläche des Fahrzeugs nicht betreten. Bei überbetrieblich genutzten Transportfahrzeugen oder Gerätschaften sind diese im abgehenden Betrieb zu reinigen und ggf. zu desinfizieren.

Wenn der Fahrer das Fahrzeug zum Be- oder Entladen verlässt, muss saubere Schutzkleidung angelegt werden.

Die Ein- und Ausgänge der Schweineställe müssen mit Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion des Schuhzeuges versehen sein. Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Ställe sowie der Räder von Fahrzeugen sind jederzeit einsatzbereit zu halten. Ferner muss der Betrieb über befestigte Einrichtungen zum Verladen (Be- und Entladen) der Schweine (einschließlich der Standfläche der Transportfahrzeuge) und zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen verfügen. Ein Kontakt der Bestände mit wildlebenden Tieren, insbesondere Wildschweinen und Schadnagern, muss effektiv unterbunden werden.

### 3.4.3 Spezielle biosichernde Maßnahmen

#### Verwendung von Einstreu und natürlichem Beschäftigungsmaterial

Einstreu und natürliches Beschäftigungsmaterial (z. B. Getreidestroh, Rindenmulch, Kompost, Torf, Silage) müssen tiergerecht, hygienisch, sauber und trocken sein. Es dürfen nur Einstreu bzw. Beschäftigungsmaterialien verwendet werden, die augenscheinlich frei von Pilzbefall sind. Einstreu- und Beschäftigungsmaterialien sind sorgfältig zu lagern. Zur Lagerung sind auch Feldmieten geeignet. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Die Lagerplätze müssen fortlaufend vor Schädlingen geschützt werden.

Einstreu muss vor dem Zugang von Wildschweinen geschützt werden.

**Hinweis:** Wenn Torf eingesetzt wird, sollte dieser thermisch behandelt oder speziell für diesen Einsatzzweck gekennzeichnet sein; Gartentorf (z.B. aus dem Baumarkt) sollte nicht verwendet werden, um den möglichen Eintrag von Krankheitskeimen wie Afrikanischer Schweinepest) zu vermeiden.





Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



Holzhäcksel und Sägespäne können verwendet werden, wenn sie aus Kernholz hergestellt, staubarm und chemisch unbehandelt sind. Der kurzzeitige Einsatz von Holzhäcksel oder Sägespänen beim Ein-/Ausstallen und beim Tiertransport ist davon nicht betroffen.

### **Dung, Einstreu und Futterreste**

Beim Tiertransport anfallender Dung, Einstreu und Futterreste müssen unschädlich beseitigt werden oder sind so zu behandeln, dass Tierseuchenerreger abgetötet werden.

### **Kadaverlagerung**

Die Kadaverlagerung muss auf befestigten Flächen und möglichst außerhalb des Stallbereichs vorgenommen werden. Das Kadaverlager muss ausreichend groß bemessen sein. Auch die Lagerung von Kadaver unter Abdeckhauben ist möglich.

Zur Aufbewahrung verendeter Schweine ist ein gegen unbefugten Zugriff gesicherter Raum oder Behälter zu verwenden, der schadnagerdicht und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sowie gegen das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert ist.

### **Kadaverabholung**

Für die Abholung der Kadaver sind die Lager/Behälter nach Möglichkeit so zu platzieren, dass Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsunternehmen nicht in die unmittelbare Nähe der Stallungen gelangen.

Auch die zur Abholung der Kadaver bereit gestellten Behälter sollten gegen den Zugriff Unbefugter geschützt sein. Die Standzeiten sind daher so kurz wie möglich zu halten.

Nach der Entleerung sollten die Behälter möglichst sofort, spätestens vor der nächsten Benutzung ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert werden.

### **Schädlingsmonitoring und -bekämpfung**


Das Schädlingsmonitoring und die Bekämpfung von Schädlingen müssen planmäßig, wirksam und sachgerecht erfolgen. Das Monitoring dient einer regelmäßigen und systematischen Kontrolle, ob Schädlingsbefall, insbesondere von Schadnagern sowie kriechenden und fliegenden Insekten im Betrieb vorliegt. Das kann mit Klebefallen, Köderboxen u. ä. an kritischen Stellen im Betrieb erfolgen.

Plätze für Köderboxen und Schädlingsfallen sind in einem Plan zu dokumentieren, ein Monitoringprotokoll ist anzulegen.

Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung sind zu beschreiben und nachzuweisen. Der Bekämpfungserfolg ist zu dokumentieren.

Die Bekämpfung von Ratten und Mäusen mit *Rodentiziden der 2. Generation* darf nur von sachkundigen Personen ausgeführt werden: entweder durch den Tierhalter, sofern er eine spezielle Sachkunde als berufsmäßiger Verwender nachweisen kann, oder durch einen ausgebildeten Schädlingsbekämpfer.

Eine befallsunabhängige Dauerbeköderung mit Rodentiziden der 2. Generation ist ausschließlich unter Aufsicht ausgebildeter Schädlingsbekämpfer zulässig. Die Verantwortung für diese Dauerbeköderung liegt beim Schädlingsbekämpfer; Tierhalter können in Absprache mit dem zuständigen Schädlingsbekämpfer bestimmte Aufgaben übernehmen, wenn die erforderliche Sachkunde nachgewiesen werden kann.

 Sachkundenachweis für berufsmäßige Verwender gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (Vorgabe des Umweltbundesamtes: u.a. Personen mit Sachkundenachweis bzw. vergleichbarer Nachweis); Monitoringprotokolle, Bekämpfungspläne, Köderpläne, angewendete Mittel



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



## Quarantäne

Werden neue Tiere in einen Bestand aufgenommen, sind sie solange isoliert zu halten, wie dies zur Verhinderung der Einschleppung von Krankheiten notwendig ist.

### 3.4.4 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung muss der frei gewordene Stall oder ein räumlich abgegrenzter Teil eines Stalles einschließlich der Einrichtungen und Gerätschaften sachgemäß gereinigt und desinfiziert werden. Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind sachgerecht zu verwenden und zu lagern.

Viehladestellen, Laderampen, Räume für die vorübergehende Unterkunft oder Vermarktung von Tieren, Zu- und Abtriebswege, Plätze zum Be- und Entladen sowie die dort benutzten Gerätschaften müssen nach jeder zusammenhängenden Benutzung gereinigt und desinfiziert werden.



Reinigungsplan und/oder Verfahrens-/Arbeitsanweisung und/oder Aufzeichnungen über Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

### 3.4.5 Spezielle Hygieneanforderungen

Für Schweinemast- und/oder Aufzuchtbetriebe, die mehr als 700 Mast- und/oder Aufzuchtplätze haben sowie Zuchtbetriebe mit mehr als 150 Sauenplätzen und Gemischtbetriebe mit mehr als 100 Sauenplätzen gelten folgende Anforderungen gemäß **Schweinehaltungshygieneverordnung**:

- Stallzugang über Hygieneschleuse  
Der Zugang von Personen zum Stallbereich darf nur über den stallnahen Umkleideraum möglich sein; der Stallbereich darf nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden, die vor Verlassen wieder abzulegen ist.
- Stallabteile  
Zur seuchenhygienischen Absicherung der innerbetrieblichen Abläufe müssen die Ställe in Stallabteilungen untergliedert sein. Werden gleichzeitig Zuchtschweine und Mastschweine gehalten, so sind sie in verschiedenen Stallabteilungen unterzubringen (Ausnahme für Organisationsformen, bei denen Ferkel von der Sau nicht abgesetzt werden).
- Betriebseinfriedung  
Der Betrieb muss eingefriedet sein und darf nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden. In Einzelfällen können auch andere Betriebseinfriedungen eingerichtet werden („Insel-lösungen“ für sensible Bereiche, z.B. Laderampen, Futterlager, Dungstätten).
- Ver- oder Entladeeinrichtung  
Im Bereich der Ställe muss es einen befestigten Platz, eine Rampe oder eine andere (betriebseigene) Einrichtung zum Ver- oder Entladen der Schweine geben.
- Umkleideraum  
Ein stallnaher Umkleideraum muss so eingerichtet sein, dass er nass zu reinigen und zu desinfizieren ist. Er muss über ein Handwaschbecken und einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung von Schuhzeug verfügen.
- Isolierstall  
Ein in Abhängigkeit von der Betriebsorganisation ausreichend großer Isolierstall muss vorhanden sein. Einzustallende Schweine müssen mindestens drei Wochen lang im Isolierstall gehalten werden. Ausnahmen: Der Betrieb praktiziert als Mast- und Aufzuchtbetrieb das Rein-Raus-System, ein Isolierstall des Zulieferbetriebes wird vorschriftsmäßig genutzt, die bezogenen Schweine stammen aus einem amtlich zugelassenen Gesundheitskontrollprogramm oder nachweisbar direkt vom Stall des Herkunftbestandes (ohne Zuladung) oder Betriebe sind zu einer arbeitsteiligen Ferkelproduktion zusammengeschlossen.



## 3.5 Tierschutzgerechte Haltung

### Einhaltung der Tierschutzvorschriften

Grundlage für die Überprüfung der tierschutzgerechten Haltung sind die rechtlichen Regelungen, insbesondere das **Tierschutzgesetz**, die **Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung** und die **Schweinehaltunghygieneverordnung**.

#### 3.5.1 **[K.O.]**Überwachung und Pflege der Tiere

Alle Tiere sind nach guter fachlicher Praxis zu betreuen und zu pflegen. Die dafür verantwortlichen Personen müssen über die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationen verfügen.

**Hinweis:** Jeder Tierhalter und sämtliche Mitarbeiter sollten sich regelmäßig fortbilden.

Die für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Personen müssen das Befinden der Tiere mindestens täglich durch direkte Beobachtung überprüfen. Tote Tiere sind unverzüglich zu entfernen und die Kadaver ordnungsgemäß zu lagern. Soweit erforderlich sind abgestoßene, aggressive, schwache, kranke oder verletzte Tiere unverzüglich abzusondern, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. Entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten zur Genesung dieser Tiere sind vorzuhalten. Die Buchten für kranke und verletzte Tiere müssen ausreichend mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage versehen sein, die den Liegebereich je Schwein abdecken muss, möglichst sogar die Mindestbodenfläche [m<sup>2</sup>]/Schwein abdecken sollte (⇒ Kapitel 3.5.9). Einzel gehaltene Schweine müssen zu jeder Zeit direkten Sichtkontakt zu anderen dort gehaltenen Schweinen haben und sich umdrehen können. Ggf. ist ein Tierarzt hinzuzuziehen, insbesondere wenn Hinweise für das Vorliegen einer Bestandserkrankung festgestellt werden (z. B. bei erhöhtem Verlustgeschehen) oder ein Seuchenverdacht besteht.

**Hinweis:** Jeder Tierhalter muss gemäß § 11 Absatz 8 des Tierschutzgesetzes durch betriebliche Eigenkontrollen sicherstellen, dass die Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes eingehalten werden. Insbesondere muss er geeignete tierbezogenen Merkmale (Tierschutzindikatoren) erheben und bewerten.

Kontrollkriterien für die Beurteilung der Tiergesundheit sind u. a.:

- Tierverteilung auf der nutzbaren Fläche
- Futter- und Wasseraufnahme
- Fortbewegung der Tiere
- Frequenz und Art der Atmung
- Veränderungen an Augen und Nasenöffnungen
- Veränderungen an Haut und Haarkleid
- Kotbeschaffenheit

Es muss sichergestellt sein, dass alle Schweine mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden; Schweine müssen mindestens einmal am Tag gefüttert werden. Alle Schweine müssen jederzeit (ab Geburt) Zugang zu Wasser in ausreichender Menge (ad libitum) und Qualität haben. Tragende Jungsauen und Sauen müssen bis eine Woche vor dem Abferkeln täglich mindestens 200 g Rohfaser erhalten; Alleinfutter mit einem Gehalt von mindestens 8 % Rohfaser (Trockenmasse) ist gleichwertig.

Die Fütterungs- und Tränkeinrichtungen müssen außerdem so beschaffen und angeordnet sein, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden.



## Nottötung

Jedes nicht therapierbare Tier muss unverzüglich betäubt und getötet werden. Die zulässigen Verfahren regelt die **Tierschutzschlachtverordnung (EG) Nr. 1099/2009** in Verbindung mit den jeweils national geltenden Regelungen.

### 3.5.2 [K.O.]Umgang mit den Tieren beim Verladen

Personen, die Tiere verladen, müssen geschult oder qualifiziert sein und dürfen bei der Verladung keine Gewalt anwenden. Sie dürfen die Tiere nicht unnötig verängstigen oder ihnen unnötige Verletzungen oder Leiden zufügen. Es muss dafür gesorgt werden, dass das Wohlbefinden der Tiere während des Verladens möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Es ist verboten:

- Tiere zu schlagen oder zu treten.
- Tieren auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der für diese unnötige Schmerzen oder Leiden verursacht.
- Tiere mit mechanischen Vorrichtungen, die am Körper befestigt sind, hochzuwinden.
- Tiere an Kopf, Ohren, Beinen oder Schwanz zu zerren oder zu ziehen.
- Treibhilfen mit spitzen Enden zu verwenden.

Treibhilfen wie Treibbretter oder Treibpaddel dürfen nur tierschonend verwendet werden.

Der Einsatz von elektrischen Treibhilfen ist zu vermeiden. Sie dürfen allenfalls bei ausgewachsenen Schweinen eingesetzt werden, die jede Fortbewegung verweigern, und nur unter der Voraussetzung, dass die Tiere genügend Freiraum zur Vorwärtsbewegung haben. Es dürfen nur Stromstöße von maximal einer Sekunde in angemessenen Abständen und nur an den Muskelpartien der Hinterviertel verabreicht werden. Sie dürfen nicht wiederholt werden, wenn das Tier nicht reagiert.

Mit folgenden Tieren muss getrennt umgegangen werden; sie müssen getrennt transportiert werden:

- Tiere unterschiedlicher Arten<sup>2</sup>
- Tiere mit beträchtlichem Größen- oder Altersunterschied<sup>3</sup>
- ausgewachsene Zuchteber<sup>3</sup>
- geschlechtsreife männliche Tiere getrennt von weiblichen Tieren<sup>3</sup>
- rivalisierende Tiere

### 3.5.3 Transportfähigkeit

Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden (vgl. **Tiertransportverordnung**: Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und **Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)**).

Der Transport der Tiere zum Bestimmungsort sollte ohne Verzögerungen erfolgen.

Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie transportfähig sind und ihnen unnötige Leiden und Schmerzen erspart bleiben. Die Transportfähigkeit der Tiere ist vor dem Verladen zu prüfen.

**Hinweis:** Verantwortlich hierfür sind sowohl der abgebende Tierhalter als auch der Transporteur.

Transportunfähig sind Tiere, die aufgrund einer Krankheit, krankhaften Zuständen, körperlicher Schwäche oder Verletzung nicht aus eigener Kraft in das Transportmittel gelangen können.

---

<sup>2</sup> Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn die Tiere in verträglichen Gruppen aufgezogen wurden und aneinander gewöhnt sind. Sie gelten ebenfalls nicht, wenn die Trennung den Tieren Stress verursachen würde oder in Fällen, in denen weibliche Tiere nicht entwöhnte Jungtiere mitführen.



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen gelten als nicht transportfähig. Dazu zählen Tiere, die

- festliegen oder nach Ausgrätschen nicht oder nur unter starken Schmerzen gehen können,
- Gliedmaßen- oder Beckenfrakturen aufweisen,
- starke Blutungen aufweisen,
- ein stark gestörtes Allgemeinbefinden zeigen oder
- offensichtlich längere Zeit unter anhaltenden starken Schmerzen leiden.

Das Transportverbot gilt vor allem im folgenden Fällen:

- Die Tiere können sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen.
- Die Tiere haben große, tiefe Wunden oder schwere Organvorfälle.
- Es handelt sich um trächtige Tiere in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium (90 % oder mehr) oder um Tiere, die vor weniger als sieben Tagen niedergekommen sind.
- Es handelt sich um neugeborene Säugetiere, deren Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist.
- Es handelt sich um weniger als drei Wochen alte Ferkel.

Ausnahmen gelten in folgenden Fällen:

- Die Tiere sind nur leicht verletzt oder leicht krank, und der Transport würde für sie keine zusätzlichen Leiden verursachen.
- Die Tiere werden unter tierärztlicher Überwachung zum Zwecke oder nach einer medizinischen Behandlung oder einer Diagnosestellung befördert. Transporte dieser Art sind jedoch nur zulässig, soweit den betreffenden Tieren keine unnötigen Leiden zugefügt werden.
- Die Tiere wurden einem im Rahmen der Tierhaltungspraxis üblichen tierärztlichen Eingriff unterzogen, wobei die Wunden vollständig verheilt sein müssen.

Tieren, die transportiert werden sollen, dürfen keine Beruhigungsmittel verabreicht werden, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich für das Wohlbefinden der Tiere, und dann nur unter tierärztlicher Kontrolle.

Bestehen Zweifel über die Transportfähigkeit, so ist ein Tierarzt hinzuzuziehen, der die Transportfähigkeit schriftlich bescheinigt.

#### **3.5.4 Tiertransport**

Der Transport von Tieren innerhalb des QS-Systems darf nur von QS-lieferberechtigten Tiertransporteuren durchgeführt werden. Dies können entweder QS-lieferberechtigte Tierhalter oder gewerbliche Tiertransportunternehmen mit QS-Lieferberechtigung sein.

Transportiert ein Tierhalter eigene Tiere (mit eigenen oder geliehenen Fahrzeugen), so sind die Anforderungen des ⇒ Kapitels 3.7. einzuhalten.

Beauftragt ein Tierhalter selbst einen Tiertransport, so darf nur ein Transporteur eingesetzt werden, der QS-lieferberechtigt ist.

Bei der Anlieferung von QS-Tieren (Aufzucht-, Mastferkel) auf den tierhaltenden Betrieb muss überprüft werden, dass der Transporteur eine QS-Lieferberechtigung hat. Alle lieferberechtigten Tiertransporteure sind in der Software-Plattform unter [www.qs-plattform.de](http://www.qs-plattform.de) (Systempartnersuche) namentlich abrufbar.

 Lieferschein, Transportbegleitpapiere

#### **3.5.5 [K.O.]Allgemeine Haltungsanforderungen**

Im QS-System sind sowohl Stall- als auch Freilandhaltung möglich. Jede Haltungsform muss nach Bauweise, Material, technischer Ausstattung und Zustand so beschaffen sein, dass von ihr keine vermeidbaren Gesundheitsschäden ausgehen und keine Verhaltensstörungen verursacht werden.



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen müssen mindestens täglich überprüft werden. Defekte an Anlagen und Geräten sind unverzüglich zu beheben. Wenn dies nicht möglich ist, sind bis zu ihrer Behebung Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere zu treffen.

Den Tieren muss ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen gewährt werden.

Um zu vermeiden, dass Fremdkörper in die Lebensmittelkette gelangen, dürfen QS-zertifizierte Tierhalter keine subkutanen Transponderimplantate einziehen (z. B. zur Kennzeichnung von Sauen). Tiere, denen bereits Implantate gesetzt wurden, dürfen weiter gehalten werden; allerdings muss bei der Abgabe zur Schlachtung über die Lebensmittelketteninformation auf die Verwendung von Implantaten hingewiesen werden.

### **Sauenhaltung**

Sauen dürfen nicht angebunden gehalten werden.

Bei einer Haltung in Kastenständen müssen die Vorrichtungen so beschaffen sein, dass die Tiere sich nicht verletzen können. Weiterhin muss den Sauen ein ungehindertes Aufstehen und Hinlegen sowie ein Ausstrecken des Kopfes, in Seitenlage ein Ausstrecken der Gliedmaßen ermöglicht werden.

Jungsaunen und Sauen müssen im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in Gruppen gehalten werden. Umgekehrt dürfen die Tiere in der übrigen Zeit (ab 1 Woche vor Abferkeltermin, während der Säuagezeit, nach dem Absetzen bis zu 4 Wochen nach dem erfolgreichen Decken) einzeln gehalten werden.

Sauen oder Jungsaunen, die krank, verletzt oder gruppenunverträglich sind oder in Betrieben mit weniger als zehn Sauen nicht in Gruppen, sondern einzeln gehalten werden, müssen sich innerhalb des Zeitraums (vier Wochen nach Decken bis eine Woche vor Abferkelung, s.oben) jederzeit ungehindert umdrehen können.

Bei Gruppenhaltung muss jede Seite der Bucht mindestens 2,80 m, bei Gruppen mit weniger als sechs Schweinen mindestens 2,40 m lang sein.

Fress-Liegebuchten für die Gruppenhaltung müssen so beschaffen sein, dass die Tiere die Zugangsvorrichtung zu den Buchten selbst betätigen und die Buchten jederzeit aufsuchen und verlassen können. Bei einseitiger Buchtenanordnung muss die Gangbreite hinter den Fress-Liegebuchten mindestens 1,60 m oder bei beidseitiger Buchtenanordnung 2,0 m betragen.

Jungsaunen und Sauen in Fress- und Liegebuchten für die Gruppenhaltung, dürfen in Altbauten<sup>3</sup> noch bis zum 31. Dezember 2018 gehalten werden, soweit sichergestellt ist, dass die Tiere sich ungehindert auf dem Gang umdrehen und aneinander vorbeigehen können.

### **Saugferkel**

In den Abferkelbuchten müssen Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Ferkel vorhanden sein. Der Liegebereich der Ferkel muss entweder ausreichend eingestreut oder wärmegeämmt und beheizbar sein, perforierter Boden muss abgedeckt werden. Der Liegebereich der Saugferkel sollte mindestens 0,6 m<sup>2</sup> betragen.

Saugferkel dürfen erst im Alter von über vier Wochen abgesetzt werden. Ein Saugferkel darf früher abgesetzt werden, wenn dies zum Schutz des Muttertieres oder des Saugferkels vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist. Ein Saugferkel darf im Alter von über drei

<sup>3</sup> Altbauten Baugenehmigung vor dem 04.08.2006



Wochen abgesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass es unverzüglich in gereinigte und desinfizierte Ställe oder vollständig abgetrennte Stallabteile verbracht wird, in denen keine Sauen gehalten werden.

### **Beschäftigungsmöglichkeit**

In einstreulosen Ställen muss jedes Schwein jeden Alters jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Beschäftigungsmaterial haben, welches das Schwein untersuchen und bewegen kann und das vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient (z. B. Holz oder Hartgummi an einer Kette, Stroh, Raufutter).

Es dürfen keine Gegenstände eingesetzt werden, die offensichtlich das Risiko einer Schadstoffbelastung bergen, wie z. B. Kanister von Pflanzenschutz- oder Reinigungs- / Desinfektionsmitteln, außerdem keine Gegenstände, die das Risiko einer Verletzung der Tiere mit Spliterrückständen in der Zunge bergen, z. B. Drahtseile, Autoreifen, Schläuche mit Metallverstärkungen oder scharfkantige Kunststoffteile.

### **3.5.6 Stallböden**

Stallböden und Treibgänge müssen im Aufenthaltsbereich der Tiere rutschfest und trittsicher sein. Ställe für Schweine in Gruppenhaltung (ausgenommen Absatzferkel) müssen einen Liegebereich aufweisen; dort darf ein Perforationsgrad von 15 % nicht überschritten werden.

Bei Einzelhaltung darf der Liegebereich für Jungsaunen und Sauen nicht über Teilbereiche hinaus perforiert sein, durch die Restfutter fallen oder Kot oder Harn durchgetreten werden oder abfließen kann. Der Boden des Liegebereichs sollte den Charakter einer geschlossenen Fläche haben, aber eine Möglichkeit zum Milch- und Flüssigkeitsabfluss bieten. Die Auftrittsweite der Balken muss mindestens der jeweiligen Spaltenweite entsprechen. Soweit Betonspaltenboden verwendet wird, muss die Auftrittsfläche für Saug- und Absatzferkel mind. 5 cm, für alle anderen Schweine mind. 8 cm betragen. Die Spaltenweiten im Aufenthaltsbereich der Schweine dürfen nicht größer sein als nachfolgend aufgeführt.

Tab. 1: Maximale Spaltenweiten [mm] in der Schweinehaltung

<b>Gewichtsbereich</b>	<b>Spaltenweiten</b>
Für Saugferkel	11 mm
Für Absatzferkel	14 mm
Für Zuchtläufer und Mastschweine	18 mm
Für Jungsaunen, Sauen und Eber	20 mm

### **3.5.7 Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung**

Ställe müssen erforderlichenfalls wärmedämmend und so ausgestattet sein, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte, Gaskonzentration der Luft und die Lärmbelästigung in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist. Insbesondere müssen Haltungseinrichtungen so beschaffen sein, dass mittels geeigneter Vorrichtungen eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen möglich ist.

#### **Stalltemperatur**

Im Liegebereich dürfen die Temperaturen je nach Durchschnittsgewicht in der Gruppe und in Abhängigkeit von Einstreu die nachfolgend dargestellten Temperaturen nicht unterschreiten.



Tab. 2: Mindesttemperaturen [°C] im Liegebereich der Schweine in Abhängigkeit vom Durchschnittsgewicht der Gruppe [kg Lebendgewicht]

Gewichtsbereich	Mindesttemperatur bei Einstreu	Mindesttemperatur ohne Einstreu
Bis 10 kg	16°	20°
Über 10 kg bis 20 kg	14°	18°
Über 20 kg	12°	16°

Im Liegebereich der Ferkel darf in den ersten zehn Tagen nach der Geburt eine Temperatur von 30 °C nicht unterschritten werden.

### Lärmbelästigung

Lärmbelästigungen von technischen Anlagen müssen im Aufenthaltsbereich der Tiere auf ein Mindestmaß begrenzt sein. Dauernder und plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Ein Geräuschpegel von 85 db(A) soll dauerhaft nicht überschritten werden.

### Lüftung

Im Aufenthaltsbereich der Tiere sollen je m<sup>3</sup> Luft folgende Werte dauerhaft nicht überschritten sein:

Tab. 3: Maximalwerte an Gasen [cm<sup>3</sup>]/Kubikmeter Luft

Gas	Maximalwerte
Ammoniak	20 cm <sup>3</sup>
Kohlendioxid	3.000 cm <sup>3</sup>
Schwefelwasserstoff	5 cm <sup>3</sup>

### 3.5.8 Beleuchtung

Die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer ist bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse sicherzustellen; bei hierfür unzureichendem natürlichem Lichteinfall muss der Stall entsprechend künstlich beleuchtet werden.

Werden Schweine in Ställen, in denen zu ihrer Pflege und Versorgung wegen eines zu geringen Lichteinfalls auch bei Tageslicht künstliche Beleuchtung erforderlich ist, gehalten, so muss der Stall täglich mindestens acht Stunden beleuchtet sein. Die Beleuchtung muss im Tierbereich eine Stärke von mindestens 80 Lux haben und muss dem Tagesrhythmus angeglichen sein.

Wenn auch bei Tageslicht künstliche Beleuchtung erforderlich ist, so muss außerhalb der Beleuchtungszeit so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen („Orientierungslicht“).

### 3.5.9 [K.O.] Platzangebot

Entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere muss für jedes Schwein mindestens die nachfolgend angegebene benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen.





Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Tab. 4: Mindestbodenfläche [m<sup>2</sup>]/Schwein (Durchschnittsgewicht der Gruppe) [kg Lebendgewicht]

Gewichtsbereich	Mindestfläche
5 kg bis 10 kg	0,15 m <sup>2</sup>
10 kg bis 20 kg	0,20 m <sup>2</sup>
20 kg bis 30 kg	0,35 m <sup>2</sup>
30 kg bis 50 kg	0,50 m <sup>2</sup>
50 kg bis 110kg	0,75 m <sup>2</sup>
Über 110 kg	1,00 m <sup>2</sup>

Dabei muss abhängig von der Gruppengröße mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche (wie nachfolgend beschrieben) zur Verfügung stehen.

Tab. 5: Mindestbodenfläche [m<sup>2</sup>]/Jungsau bzw. Sau in Gruppenhaltung in Abhängigkeit von der Gruppengröße im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin

Mindestfläche	Gruppengröße bis 5 Tiere	6 bis 39 Tiere	ab 40 Tiere
je Jungsau	1,85 m <sup>2</sup>	1,65 m <sup>2</sup>	1,50 m <sup>2</sup>
je Sau	2,50 m <sup>2</sup>	2,25 m <sup>2</sup>	2,05 m <sup>2</sup>

Für Eber über 24 Monate müssen mindestens 6 m<sup>2</sup> Fläche zur Verfügung gestellt werden.

### 3.5.10 [K.O.] Alarmanlage

In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, muss eine Alarmanlage zur Meldung eines Stromausfalls vorhanden sein, die unabhängig vom Stromnetz funktioniert. Die Alarmanlage muss in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Diese Funktionsprüfung sollte protokolliert werden.

### 3.5.11 Notstromaggregat

Für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereitstehen. Dies gilt insbesondere für Tierhaltungen mit Wassereigenversorgungsanlagen. Diese Notstromaggregate müssen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Diese Funktionsprüfung sollte protokolliert werden.

In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, muss eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, vorhanden sein. Ist ein Notstromaggregat erforderlich, müssen die technischen Gegebenheiten vorhanden sein, ein Notstromaggregat anzuschließen.

Wenn das Notstromaggregat im Bedarfsfall von Dritten entliehen wird, ist vertraglich zu vereinbaren, dass die Bereitstellung des Notstromaggregats sowie dessen Funktionsfähigkeit zu jeder Zeit garantiert ist.

### 3.5.12 Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Tiertransport

Anlagen zum Ver- und Entladen von Tieren einschließlich des Bodenbelags müssen so konstruiert, gebaut, instandgehalten und verwendet werden, dass Verletzungen, Leiden, Erregung und Stress

Version: 01.01.2017rev01  
(rev01 vom 07.02.2017)

Status: • Freigabe  
Seite 25 von 46



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



während der Verladung vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Trittplächen müssen rutschfest sein.

Für das Ver- und Entladen der Tiere sind geeignete Vorrichtungen vorzuhalten, so dass die Tiere ohne zu rutschen und ohne Mühen hinauf- und hinabsteigen können. Bei Schweinen darf ein Neigungswinkel von 20 Grad (36,4 %) nicht überschritten werden. Bei Rampenanlagen müssen Schutzgeländer vorhanden sein, damit die Tiere nicht seitlich entweichen können. Beträgt der Neigungswinkel der Rampen mehr als 10 Grad (17,6 %), ist die Verladeeinrichtung mit einer Vorrichtung, wie z. B. Querlatten zu versehen, die es den Tieren ermöglicht, risikofrei und ohne Mühen hinauf- oder hinabzusteigen.

Beträgt die Verladehöhe mehr als 50 cm oder werden die Tiere nicht einzeln geführt, ist die Verladeeinrichtung mit einem geeigneten Seitenschutz zu versehen, so dass die Tiere ihn nicht überwinden, keine Gliedmaßen herausstrecken und sich nicht verletzen können.

Beim Ver- und Entladen muss eine angemessene Beleuchtung gewährleistet sein.

### **3.5.13 Stalleinrichtung und Anlagen**

Bei der Haltung von Schweinen in Gruppen (ausgenommen Saugferkel) ist räumlich getrennt von der Futterstelle für jeweils höchstens zwölf Tiere eine Tränkstelle vorzuhalten.

Sind Tränken an Futterstellen (z. B. an Breiautomaten) vorhanden, können diese nur dann als zusätzliche, weitere Tränkstelle anerkannt werden (für jeweils höchstens weitere zwölf Tiere), wenn Schweine dort alleinig Wasser in ausreichender Menge und Qualität unabhängig vom Futter aufnehmen können und eine weitere Tränke, räumlich getrennt von der Futterstelle vorhanden ist.

Offene Beckentränken in (Brei-) Futterautomaten sind zulässig, wenn Wasserbecken bauartbedingt deutlich vom Futterbereich getrennt sind (z. B. durch Aufkantungen oder Stege), so dass eine Verschleppung bzw. Vermischung von Futter und Tränkwasser vermieden wird.

### **Sauen**

Wenn Sauen im Deckzentrum in Einzelhaltung gehalten werden, kann ein Trog doppelt genutzt werden zur Futter- und zur Wasserversorgung. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass jedes Tier rationiert gefüttert wird und unmittelbar nach der Futteraufnahme Tränkwasser in ausreichender Menge und Qualität durch eine automatische Wasserpegelung (z. B. Aqua-level) bereit steht.


Eine alleinige Wasserversorgung durch Tränkeprogramme über die Flüssigfütterung ist nicht ausreichend.

Bei der Fütterung von Absatzferkeln muss gewährleistet sein, dass bei rationierter Fütterung alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei tagesrationierter Fütterung muss für jeweils höchstens zwei Absatzferkel eine Fressstelle vorhanden sein, bei Fütterung zur freien Aufnahme (ad libitum) für höchstens vier Tiere. Diese Regelungen gelten nicht für Abruffütterung und Fütterung am Breiautomaten.

### **3.5.14 [K.O.] Ferkelkastration**

Das Kastrieren von männlichen Ferkeln ist ohne Betäubung nur zulässig bis zum einschließlich 7. Lebenstag der Ferkel. Es müssen geeignete, zur Linderung von postoperativen Schmerzen nach der Kastration von Saugferkeln zugelassene Schmerzmittel eingesetzt werden.

**Hinweis:** vom 1. Januar 2019 an ist die chirurgische Kastration nur mit Betäubung/Schmerzausschaltung möglich.

 Arzneimittelnachweis, Kombibeleg, Bestandsbuch



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



## 3.6 Monitoringprogramme

### Futtermittelmonitoring bei selbstmischenden Betrieben

Jeder Betrieb, der Primärerzeugnisse als Futtermittel einsetzt oder Futtermittel selbst mischt, unterliegt dem Futtermittelmonitoring (Definition Selbstmischer ⇒ Kapitel 4.3). Auf selbstmischenden tierhaltenden Betrieben sind jährlich entsprechend den Kontrollplänen für die Landwirtschaft (**Leitfaden Futtermittelmonitoring**) Proben zu ziehen und untersuchen zu lassen. Die Organisation des Futtermittelmonitorings einschließlich der Aufstellung des Prüfplans zur Kontrolle der Futtermittel sowie die Auswahl der Betriebe, bei denen eine Futtermittelprobe gezogen werden soll, obliegt dem Bündler und wird dort überprüft.

Bezieht ein Tierhalter Lebensmittel aus dem Lebensmitteleinzelhandel (z. B. Speiseöl) und setzt diese in der Tierfütterung ein, sind diese Lebensmittel als eigenerzeugte Futtermittel zu sehen und in den landwirtschaftlichen Kontrollplan zu integrieren.

Werden im Ausnahmefall Altbrot oder Backwaren bezogen, so gilt die Regelung unter ⇒ 3.2.1 Futtermittelbezug.

Tierhalter, die ausschließlich zugekaufte QS-Alleinfuttermittel verfüttern, müssen nicht am QS-Futtermittelmonitoring teilnehmen. Bei Betrieben, die für QS-Ackerbau, Grünlandnutzung oder Feldfutterproduktion QS-zertifiziert sind, wird die selbst produzierte Futtermittelmenge bei der Berechnung des Kontrollplans nicht berücksichtigt. In diesen Betrieben können aber dennoch Proben für das Futtermittelmonitoring gezogen werden.

#### 3.6.1 Salmonellenmonitoring: Dokumentation der Salmonellenkategorie

Alle Betriebe, die Mastschweine vermarkten, müssen an einem Salmonellenmonitoring gemäß QS-Vorgaben (**Leitfaden Salmonellenmonitoring Schwein**) teilnehmen.

**Hinweis:** Die Umsetzung entfällt für jene ausländischen Standorte, die an einem von QS anerkannten Salmonellenmonitoring teilnehmen.

Die Verantwortung für die Teilnahme am Salmonellenmonitoring, insbesondere die vollständige und gleichmäßige Beprobung der Mastschweine, liegt beim Tierhalter. Die Beprobung erfolgt im Schlachtbetrieb über Fleischsaft- oder Blutproben, dazu bei Bedarf ergänzend im landwirtschaftlichen Betrieb über Blutproben.

Schweinemastbetriebe werden spätestens nach zwölf Monaten der QS-Systemteilnahme und der Teilnahme am Salmonellenmonitoring kategorisiert. Die Kategorisierung erfolgt nach einem geringen (Kategorie I), mittleren (Kategorie II) und hohen (Kategorie III) Risiko des Salmonelleneintrags.

Schweinemastbetriebe, die keine Kategorie erhalten haben, obwohl dies für den Zeitraum der QS-Systemteilnahme möglich gewesen wäre, erhalten den Status „gesperrt für Schweinemast“ und werden grundsätzlich solange von der Vermarktung von QS-Schweinen ausgeschlossen, bis eine Kategorisierung erreicht wurde.

Sämtliche Untersuchungsergebnisse und die Kategorisierungen sind in der Salmonellendatenbank hinterlegt.

Die Salmonellenkategorie ist für die letzten zwölf Quartale nachzuweisen. Jeder Tierhalter muss über seine Kategorie Kenntnis haben, und zwar entweder über einen Infobrief, den er von seinem Bündler quartalsweise erhält, oder online über die Salmonellendatenbank (Zugangsdaten erhält er auf Nachfrage bei seinem Bündler).




Salmonelleninfobrief, Salmonellendatenbank



### 3.6.2 Salmonellenmonitoring: Maßnahmen zur Reduzierung der Salmonellenbelastung


Schweinemastbetriebe mit Salmonellenkategorie II müssen die Überprüfung des Hygienestatus ihres Betriebes dokumentieren. Dazu kann die Arbeitshilfe „Checkliste zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen“ verwendet werden. Die Dokumentation muss binnen 8 Wochen nach Einstufung in Kategorie II erstellt sein. Bei mehrmaliger Einstufung in Kategorie II ist spätestens nach 12 Monaten eine neue Überprüfung notwendig.

 Checkliste zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen in Schweinemastbeständen (z. B. QS-Arbeitshilfe)

Schweinemastbetriebe mit Salmonellenkategorie III müssen (gemeinsam mit dem Hoftierarzt) die Salmonelleneintragsquellen identifizieren. Zur Identifizierung kann die QS-Arbeitshilfe „Checkliste zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen“ verwendet werden. Außerdem müssen Maßnahmen zur Salmonellenreduktion eingeleitet werden: Schädlingsbekämpfung, Reinigung und Desinfektion der freiwerdenden Abteile sowie bakteriologische Untersuchung von Umgebungs- und/oder Kotproben auf Salmonellen. Darüber hinaus können weitere Maßnahmen eingeleitet werden (s. Arbeitshilfe).

Binnen acht Wochen nach Einstufung in Kategorie III muss eine Checkliste erstellt sein und müssen die Maßnahmen zu allen genannten Punkten begonnen und entsprechend dokumentiert sein. Bei mehrmaliger Einstufung in Kategorie III sind spätestens nach 12 Monaten eine neue Überprüfung und eine neue Dokumentation der Maßnahmen notwendig.

**Hinweis:** Neben dem betreuenden Tierarzt können Schweinegesundheitsdienste oder Fachberater hinzugezogen werden.

 Checkliste zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen in Schweinemastbeständen (z. B. QS-Arbeitshilfe), Aufzeichnungen über Maßnahmen zur Reduzierung der Salmonellenbelastung

### 3.6.3 Dokumentation der Befunddaten aus der Schlachtung

Tierhalter müssen Befunddaten aus der Schlachtung (soweit vom Schlachthof übermittelt) dokumentieren. Relevant sind sämtliche Befunde, die bei Schlachtschweinen vom Schlachtunternehmen festgestellt wurden bzw. die Dokumentation, dass keine besonderen Befunde vorliegen.

QS hat eine Datenbank für Befunddaten eingerichtet. Die Befunddaten können durch Schlachtbetriebe dort zentral eingestellt werden.

Die Befunddaten aus der Schlachtung können deshalb auf zwei Wegen dokumentiert werden: entweder über Befunddatenergebnisse, die vom Schlachtunternehmen übermittelt werden (z. B. mit der Schlachtabrechnung) oder über einen Eintrag in der zentralen QS-Befunddatenbank, sofern das Schlachtunternehmen dort die Befunddaten eingibt (die Zugangsdaten zur zentralen Befunddatenbank entsprechen denen zur QS-Salmonellendatenbank. Der Tierhalter erhält sie auf Nachfrage bei seinem Bündler).

 Aufzeichnungen über Organbefunddaten über Schlachtabrechnungen oder über die Befunddatenbank

**Hinweis:** Alle Schlachtbetriebe im QS-System sind zur Meldung von Schlachtbefunddaten an eine zentrale Befunddatenbank gemäß **Leitfaden Befunddaten in der Schweineschlachtung** verpflichtet. Für Schlachtbetriebe, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen, gilt die Meldeverpflichtung seit dem 1. Juli 2016. Für alle anderen Schlachtbetriebe im QS-System gilt diese Verpflichtung ab dem 1. Januar 2018. Eine gesonderte Autorisierung der Schlachtbetriebe durch den Tierhalter ist nicht erforderlich, da sie bereits über die Teilnahme- und Vollmachtserklärung geregelt ist.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



### 3.6.4 Antibiotikamonitoring: Dokumentation des Therapieindex

Alle Schweine haltenden Betriebe müssen an einem Antibiotikamonitoring teilnehmen. Die Anforderungen sind im **Leitfaden Antibiotikamonitoring Schwein** festgelegt.

**Hinweis:** Die Umsetzung entfällt für jene ausländischen Standorte, die an einem von QS anerkannten Antibiotikamonitoring teilnehmen.

In der Antibiotika-Datenbank werden alle Antibiotikaverschreibungen erfasst und den behandelten Tieren zugeordnet. Der Tierhalter muss die durchschnittlich jährlich belegte Zahl von Tierplätzen je Standort und Tiergruppe sowie Angabe zum verschreibenden Tierarzt an den Bündler melden. Der Bündler gibt die Daten in die Datenbank ein. Der Tierhalter muss den Bündler umgehend über Änderungen informieren.

Verschreibungen von Antibiotika dürfen nur von Tierärzten vorgenommen werden, die in der Antibiotika-Datenbank registriert sind. Tierhalter sind verpflichtet, alle Arzneimittel nur nach Anweisung des verschreibenden Tierarztes vorzunehmen.

Werden für einen Schweine haltenden Betrieb in einem Kalenderquartal keine Antibiotika abgegeben, ist dies aktiv durch den Tierhalter in der Datenbank zu bestätigen („Nullmeldung“). Er kann damit auch seinen Tierarzt oder den Bündler betrauen. Die Verantwortung bleibt aber beim Tierhalter.

Schweinehaltende Betriebe, die keinen Therapieindex erhalten haben, obwohl dies für den Zeitraum der QS-Systemteilnahme möglich gewesen wäre, erhalten den Status „gesperrt Antibiotikamonitoring“ und werden solange von der Vermarktung von QS-Schweinen ausgeschlossen, bis ein Index berechnet wurde.

Der Therapieindex ist für die letzten vier Quartale zu dokumentieren. Jeder Tierhalter muss über den Therapieindex Kenntnis haben, und zwar entweder über einen Infobrief, den er von seinem Bündler quartalsweise erhält, oder online über die Antibiotikadatenbank (Zugangsdaten erhält er auf Nachfrage bei seinem Bündler).

 Infobrief Antibiotikamonitoring, Antibiotikadatenbank

## 3.7 Tiertransport

Wenn ein Tierhalter eigene Tiere mit eigenen (oder dazu geliehenen) Fahrzeugen transportiert, sind nachfolgende Vorgaben einzuhalten, unabhängig davon ob es sich um Transporte innerhalb des Betriebes, zu anderen Betrieben oder z. B. zu Schlachtunternehmen handelt.

### 3.7.1 Anforderungen an den Transport von Tieren

Es muss dafür gesorgt werden, dass das Wohlbefinden der Tiere während des gesamten Verladens und Transports (bis zur Entladung des letzten Tieres) möglichst wenig beeinträchtigt wird. Alle Tiertransportfahrzeuge müssen mit geeigneter und vorausschauender Fahrweise bewegt werden, die die Verletzungsgefahr minimiert.

Für den Fall, dass Tiere während des Transports erkranken oder sich verletzen, müssen sie von den anderen Tieren abgesondert werden und ggf. so schnell wie möglich von einem Tierarzt untersucht und behandelt und unter Vermeidung unnötiger Leiden erforderlichenfalls notgeschlachtet oder notgetötet werden.

Zwischen dem Abschluss des Verladevorgangs und der Abfahrt darf es nicht zu unnötigen Verzögerungen kommen.

### 3.7.2 Anforderungen an das Transportmittel

Straßenfahrzeuge müssen angemessene Ver- und Entladevorrichtungen mitführen. Die Fahrzeuge sowie Trennwände müssen technisch und hygienisch in einwandfreiem Zustand sein. Sie müssen so konstruiert,



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



verwendet und instandgehalten sein, dass Verletzungen und Leiden der Tiere vermieden werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Zudem müssen sie den Einwirkungen durch die Tiere standhalten. Der Zustand der Fahrzeuge und Trennwände muss eine ordnungsgemäße und leichte Reinigung und Desinfektion ermöglichen.

Werden Tiere mit Zwischendecks übereinander auf ein Transportmittel verladen, so sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um

- zu vermeiden, dass die Tiere auf den unteren Ebenen von den über ihnen eingestellten Tieren mit Urin und Kot verunreinigt werden, und um
- sicherzustellen, dass die Belüftung nicht behindert wird.

Es müssen Vorrichtungen zur Anbindung bereitgehalten werden. Die Anbindevorrichtungen dürfen allerdings nur verwendet werden, wenn den Tieren hierdurch keine Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen können. Seile, Gurte und Anbindemittel müssen stark genug sein, um den zu erwartenden Belastungen standzuhalten und so konzipiert sein, dass die Tiere sich nicht strangulieren oder verletzen und schnell befreit werden können.

### **Wände und Dach**

Die Tiere müssen stets vor Wetterunbilden, Extremtemperaturen und Klimaschwankungen geschützt sein. Die Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht entweichen oder herausfallen und dass die Tiere den Belastungen durch Bewegungen des Transportmittels standhalten können.

Trennwände müssen in ausreichender Anzahl vorhanden und fest genug sein, um dem Gewicht der Tiere standhalten zu können. Sie müssen so konzipiert sein, dass sie schnell und leicht versetzt werden und möglichst nicht überwunden werden können.

### **Belüftung**

Für die Schweine muss eine angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet sein, damit den Bedürfnissen der Tiere unter Berücksichtigung ihrer Anzahl sowie den Witterungsbedingungen in vollem Umfang Rechnung getragen wird.

Innerhalb des Laderaums und auf jedem Zwischendeck muss genügend Platz zur Verfügung stehen, damit eine angemessene Luftzirkulation über den stehenden Tieren gewährleistet ist, wobei ihre natürliche Bewegungsfreiheit auf keinen Fall eingeschränkt werden darf.

### **Boden und Einstreu**

Der Boden muss rutschfest sein. Die Bodenfläche muss so beschaffen sein, dass das Ausfließen von Kot und Urin auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Alle Schweine müssen ausreichend mit Einstreu oder gleichwertigem Material versorgt werden, so dass die Exkremente angemessen absorbiert werden.

### **Tierkontrolle**

Fahrzeuge müssen zur Kontrolle der Tiere zugänglich sein. Dabei muss eine zur Kontrolle der Tiere während des Transports ausreichende Lichtquelle vorhanden sein. Es kann auch eine mobile Lichtquelle verwendet werden.

### **Anforderungen für Tiertransporte über 50 km**

Fahrzeuge, in denen Tiere über 50 km weit transportiert werden, müssen eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung tragen, dass sie mit „Lebenden Tieren“ beladen sind.



### 3.7.3 [K.O.] Platzangebot beim Tiertransport

Die Tiere müssen ihrer Größe entsprechend über ausreichend Bodenfläche und Standhöhe verfügen.

Während des Transports muss jedem Tier ein uneingeschränkter Raum zur Verfügung stehen, so dass die Tiere in ihrer natürlichen aufrechten Haltung stehen und alle Tiere gleichzeitig liegen können. Das Platzangebot muss mindestens den nachfolgenden Werten entsprechen.

Tab. 6: Gruppengröße für Ferkel beim Straßentransport

Maximales Lebendgewicht [kg/Tier]	Höchstgruppengröße Ferkel
10	120
25	50
30	35

Tab. 7: Platzangebot für Schweine beim Straßentransport

Maximales Lebendgewicht [kg/Tier]	Mindestbodenfläche [m <sup>2</sup> /Tier]	Maximales Lebendgewicht [kg/Tier]	Mindestbodenfläche [m <sup>2</sup> /Tier]
6	0,07	50	0,30
10	0,11	60	0,35
15	0,12	70	0,37
20	0,14	80	0,40
25	0,18	90	0,43
30	0,21	100	0,45
35	0,23	110	0,50
40	0,26	120	0,55
45	0,28	Über 120	0,70

Durch eine stabile Trennvorrichtung sind jeweils abzutrennen:

- Bei Mastschweinen oder Zuchtläufern mit einem Lebendgewicht jeweils bis einschließlich 70 kg: Bis zu 20 Mastschweine oder Zuchtläufer
- Bei Mastschweinen mit einem Lebendgewicht jeweils über 70 kg: Bis zu 15 Mastschweine.
- Bis zu 5 Sauen.

Die Gruppengröße kann beim innerstaatlichen Transport bei Schweinen mit einem Lebendgewicht von jeweils über 70 kg um bis zu 20 % überschritten werden, soweit Tiere zusammen befördert werden, die mindestens 7 Tage vor Beginn des Transports am Ort der Versendung als Gruppe gehalten worden sind.

#### Dokumentation

Die Einhaltung des Platzbedarfs (Ladedichte) ist zu dokumentieren.

Lieferpapiere, Dokumentation der Ladedichte

### 3.7.4 Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln

Fahrzeuge und beim Transport benutzte Gerätschaften sind nach jedem Transport, spätestens jedoch nach Ablauf von 29 Stunden seit Beginn des Transportes, zu reinigen und zu desinfizieren.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.




Fahrzeuge, mit denen Tiere zu Viehladestellen, Sammelstellen oder Schlachtstätten verbracht worden sind, müssen, bevor sie diese verlassen, gereinigt und desinfiziert werden.

Vor der Beladung hat der Fahrer zu überprüfen, ob das Fahrzeug ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert ist. Nur dann darf die Fahrt angetreten werden.

### Desinfektionskontrollbuch (für Tiertransporte über 50 km)

Der Fahrer eines Viehtransportfahrzeuges hat – für jedes Fahrzeug gesondert (d. h. getrennt für Zugmaschine und Anhänger) – ein Desinfektionskontrollbuch mitzuführen, das folgende Angaben enthält:

- Tag des Transportes.
- Art der beförderten Tiere.
- Ort und Tag der Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges.
- Handelsname des verwendeten Desinfektionsmittels.

 Desinfektionskontrollbuch

### 3.7.5 Lieferpapiere

Für die Anlieferung an den Abnehmer (Mast-/Aufzuchtbetrieb, Schlachthof etc.) müssen in den Lieferpapieren (Lieferschein) folgende Angaben zur Identifikation der Tiere und des Transporteurs (=anliefernden Tierhalters) aufgeführt werden:

- Stückzahl
- Tierart
- Kennzeichnung der Tiere (Ohrmarke, Schlagstempel)
- Standortnummer des Absenders (also des landwirtschaftlichen Betriebs, z. B. VVVO-Nummer)

Sowohl der Absender der Tiere als auch der Abnehmer müssen jeweils eine Kopie oder einen Durchschlag des Lieferpapiers haben.

 Lieferpapiere

**Hinweis:** Gemäß den rechtlichen Anforderungen muss für Schlachttiere die **Lebensmittelketteninformation** (z. B. Standarderklärung) vom Tierhalter erstellt werden, die an den Schlachthof übermittelt werden muss. Die Vorlage der Lebensmittelketteninformation ist Voraussetzung für die Annahme der Tiere. Die Anmeldung zur Schlachtung sollte in Abstimmung mit dem Schlachthof rechtzeitig erfolgen. Die Lebensmittelketteninformation kann mit den Lieferpapieren kombiniert werden.

Beim Transport von Schweinen muss zudem ein Herkunftsnachweis gemäß **VO (EU) 1337/2013** mit den Tieren mitgeführt werden.

**Hinweis:** Der Tiertransporteur fungiert als Überbringer der Begleitpapiere.

### 3.7.6 [K.O.] Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km)

Während der Beförderung sind die Schweine je nach Alter in angemessenen Zeitabständen mit Futter und Wasser zu versorgen, und sie müssen ruhen können. Wenn nicht anders festgelegt (s. Ausführungen unten), sind die Schweine mindestens alle 24 Stunden zu füttern und mindestens alle 12 Stunden zu tränken. Futter und Wasser müssen von guter Qualität sein und den Tieren so zugeführt werden, dass Verunreinigungen auf ein Mindestmaß beschränkt sind. Es ist gebührend zu berücksichtigen, dass sich die Tiere an die Art des Fütterns und Tränkens erst gewöhnen müssen.

Die Beförderungsdauer für Schweine darf nicht mehr als acht Stunden betragen.

Die maximale Beförderungsdauer von acht Stunden kann für Schweine verlängert werden, sofern zusätzliche Anforderungen für lange Beförderungen (⇒ Kapitel 4.3. Begriffe und Definitionen) von

Version: 01.01.2017rev01  
(rev01 vom 07.02.2017)  
Status: ● Freigabe  
Seite 32 von 46





Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.




Schweinen erfüllt sind. Die Zeitabstände für das Tränken und Füttern sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten sind dann wie folgt:

- Noch nicht abgesetzte Ferkel müssen nach einer Beförderungsdauer von 9 Stunden eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere 9 Stunden fortgesetzt werden.
- Schweine können für eine maximale Dauer von 24 Stunden befördert werden. Während der Beförderung muss die ständige Versorgung der Tiere mit Wasser gewährleistet sein.
- Nach der festgesetzten Beförderungsdauer müssen die Tiere entladen, gefüttert und getränkt werden und eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden erhalten.
- Schweine müssen ein Gewicht von mehr als 10 kg haben.

### Dokumentation

Die Einhaltung der Beförderungsdauer und der Ruhezeiten ist zu dokumentieren.


 Aufzeichnungen zu Beförderungsdauer und Ruhezeiten, Fahrtenbuch, Dokumentation über Tierversorgung, Lieferpapiere

### 3.7.7 Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km)

Personen, die Tiere transportieren, sind verpflichtet, im Transportmittel Papiere mitzuführen, die folgende Angaben enthalten (Transportkontrollbuch):

- Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung
- Voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung
- Herkunft und Eigentümer der Tiere
- Versandort
- vorgesehener Bestimmungsort
- Beschreibung der Tiere (z. B. Tierart, Gattung)

Die Daten sind jeweils vor Beginn des Transports einzutragen.

 Transportpapiere, Transporterklärung

### 3.7.8 **[K.O.]** Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km)

Alle Fahrer und Begleitpersonen, die Transporte über eine Entfernung von mehr als 65 km durchführen, müssen in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein und einen Befähigungsnachweis erbringen.

Straßenfahrzeuge, auf denen Schweine befördert werden, dürfen nur von Personen gefahren oder als Betreuer begleitet werden, die über einen Befähigungsnachweis verfügen; auch Personen, die als Betreuer auf dem Fahrzeug tätig sind, müssen im Besitz dieses Nachweises sein

Der Befähigungsnachweis muss beim Transport mitgeführt werden. Eine Kopie muss auf dem Betrieb vorliegen (vgl. **Tiertransportverordnung: VO (EG) Nr. 1/2005**).

 Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer

**Hinweis:** Für Personen, die Tiere über eine Strecke von maximal 65 km transportieren (gerechnet ab dem Versandort bis zum Bestimmungsort), ist kein Befähigungsnachweis erforderlich.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



### 3.7.9 [K.O.] Zulassung Transportunternehmer und Transportplanung (für Tiertransporte über 65 km)

Alle Tierhalter, die Transporte über eine Entfernung von mehr als 65 km durchführen, müssen eine behördliche Zulassung haben. Eine Kopie dieser Zulassung muss beim Transport mitgeführt werden.


Wenn der Tierhalter (Organisator) mindestens einen Transportabschnitt einem anderen Transportunternehmer in Auftrag gegeben hat, muss er eine für den Transport verantwortliche Person benennen und gewährleisten, dass Auskünfte über Planung, Durchführung und Abschluss der Beförderung jederzeit eingeholt werden können.

Organisatoren müssen bei jeder Beförderung dafür Sorge, dass das Wohlbefinden der Tiere nicht durch eine unzulängliche Koordinierung der verschiedenen Beförderungsabschnitte beeinträchtigt wird und dass die Witterungsbedingungen berücksichtigt werden.

 Zulassung Transportunternehmer, Dokumentation Planung


### 3.7.10 [K.O.] Zulassung Straßentransportmittel (für lange Beförderungen)

Alle Straßentransportmittel für lange Beförderungen müssen eine behördliche Zulassung haben. Eine Kopie dieser Zulassung muss beim Transport mitgeführt werden.

 Zulassung Straßentransportmittel

### 3.7.11 [K.O.] Fahrtenbuch (für lange Beförderungen)

Für lange Beförderungen zwischen Mitgliedsstaaten und von und nach Drittländern im Sinne der **Tiertransportverordnung (EG) Nr. 1/2005** gelten die Bestimmungen über ein Fahrtenbuch. Das Fahrtenbuch muss den Tiertransport während der gesamten Beförderung bis zur Ankunft am Bestimmungsort innerhalb der Gemeinschaft begleiten und anschließend mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden.

 Fahrtenbuch für lange Beförderungen

### 3.7.12 Zeichennutzung für den Tiertransport

Das Recht zur Nutzung des QS-Prüfzeichens wird beschränkt auf Transportdokumente, Briefbögen und vergleichbare geschäftliche Kommunikationsmittel. Eine Nutzung auf Tiertransportfahrzeugen ist nicht gestattet. Über ihren Bündler können Tierhalter als Systempartner die Berechtigung zur Nutzung des QS-Prüfzeichens erhalten.

Die Nutzung des QS-Prüfzeichens im Zusammenhang mit dem Tiertransport muss nach Maßgabe des Gestaltungskatalogs für das QS-Prüfzeichen erfolgen. Das QS-Prüfzeichen muss mit dem Zusatz „Zugelassener Tiertransporteur“ versehen werden.

Darstellungsbeispiel:



Zugelassener  
Tiertransporteur



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



## I. **Regionalfenster**

Um Doppelauditierungen zu vermeiden, können QS-Systemteilnehmer der Stufen Landwirtschaft und Erzeugung die Anforderungen des Regionalfenster e. V. im QS-Audit überprüfen lassen. Voraussetzung hierfür ist eine vorherige Anmeldung zum Regionalfenster über den QS-Bündler. Die Teilnahme am Regionalfenster ist freiwillig und hat keinen Einfluss auf die QS-Zertifizierung oder das QS-Auditergebnis. Weiter Informationen zum Regionalfenster e. V. unter [www.regionalfenster.de](http://www.regionalfenster.de).

### I. 1 **Anforderung (nur relevant für Betriebe, die sich über ihren QS Bündler zum Regionalfenster angemeldet haben)**

#### I. 1.1 **Identifizierung regionaler Ware**

Alle Schweine von teilnehmenden Betrieben müssen in Deutschland geboren und aufgewachsen sein. Diese müssen mindestens ab einem Lebendgewicht von 30 kg oder für mindestens vier Monate vor der Schlachtung entweder durchgehend auf dem eigenen Betrieb oder durchgehend in der definierten Region gehalten worden sein. Es muss eine Bestätigung vom Regionalfenster-Lizenznehmer (Abnehmer der Ware) mit der definierten Region vorliegen.



Bestandsregister, Lieferscheine, Bestätigung vom Regionalfenster-Lizenznehmer

#### I. 1.2 **Kennzeichnung von Lieferscheinen**

Lieferscheine von Ware zur Lieferung ins Regionalfenster müssen mit „RF“ oder „Regionalfenster“ und der definierten Region gekennzeichnet sein.



Lieferscheine

## II. **VLOG-Zusatzmodul „Ohne Gentechnik“**

Um Doppelauditierungen zu vermeiden, können QS-Systemteilnehmer der Stufe Landwirtschaft die Anforderungen zur Auslobung „Ohne Gentechnik“, die vom Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e. V. (VLOG) definiert sind, im QS-Audit überprüfen lassen. Voraussetzung hierfür ist eine vorherige Anmeldung über den QS-Bündler. Die Überprüfung dieses Kapitels II. „VLOG-Zusatzmodul „Ohne Gentechnik“ ist optional und hat keinen Einfluss auf die QS-Zertifizierung oder das QS-Auditergebnis. Ein bestandenes QS-Audit zusammen mit der erfolgreichen Überprüfung des Kapitels II. „VLOG-Zusatzmodul „Ohne Gentechnik““ ist äquivalent zu einem bestandenen Audit nach VLOG-Standard und vom VLOG anerkannt. Zur Nutzung des einheitlichen „Ohne GenTechnik“-Siegels muss zusätzlich ein Lizenzvertrag mit VLOG abgeschlossen werden. Weitere Informationen zum VLOG-Standard unter: [www.ohnegentechnik.org/standard](http://www.ohnegentechnik.org/standard).

### **Rechtliche Grundlagen**

Gesetz zur Durchführung der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik und über die Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel [EG-Gentechnik- Durchführungsgesetz – **EGGenTDurchfG** vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244), zuletzt geändert durch Artikel 58 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)].

### **Relevanz der EU-Kennzeichnungspflicht für die „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung**



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Vermischungen mit in der EU zugelassenen GVO sind laut Gesetz dann von der Kennzeichnung nach **VO (EG) Nr. 1829/2003** und **VO (EG) Nr. 1830/2003** ausgenommen, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Schwellenwert von 0,9 % GVO-Anteil je Komponente (Futtermittel/Lebensmittel) darf nicht überschritten sein und das Vorhandensein des GVO-Anteils muss „zufällig oder technisch nicht zu vermeiden“ sein.

Vermischungen unterhalb der Bestimmungsgrenze von i.d.R. 0,1 % je Spezies werden bei zugelassenen GVO grundsätzlich pauschal als technisch nicht vermeidbar oder zufällig bewertet.

Die Futtermittel zum Einsatz im System „Ohne Gentechnik“ dürfen keine Kennzeichnung nach den Regeln der **VO (EG) Nr. 1829/2003** bzw. **VO (EG) Nr. 1830/2003** tragen.

Futtermittelzusatzstoffe sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie aus GVO oder deren Bestandteilen bestehen und somit selbst kennzeichnungspflichtig sind. Entsprechend den rechtlichen Vorgaben sind solche Futterzusatzstoffe, die mit Hilfe von oder durch GVO hergestellt werden, nicht kennzeichnungspflichtig und ohne Beschränkung verwendbar.

### Risikoeinstufung

Ziel der Risikoeinstufung ist die Aufdeckung und Einschätzung von potentiellen Eintragsquellen und Verschleppungsgefahren von GVO im Unternehmen. Dabei werden die gesamten Prozessabläufe im Unternehmen daraufhin betrachtet.

Grundsätzlich führt eine Verwendung von GVO im Unternehmen zu einer höheren Risikoeinstufung.

Die Betriebe werden von der Zertifizierungsstelle je nach Risiko in drei Klassen eingestuft (0 bis 2). Dabei steigt mit zunehmendem Risiko die Überwachungshäufigkeit und die Anzahl der zu analysierenden Proben.

Bei jedem Audit werden die Kriterien zur Risikoeinstufung durch den Auditor neu erfasst oder überprüft, die Risikoeinstufung des Unternehmens wird im Rahmen der Bewertung / Zertifizierung jedes Audits neu durchgeführt. Dies ist in der Betriebsbeschreibung zu dokumentieren bzw. anzupassen.

### Risikoklasse 0

- Keine oder nur nichtaustauschbare (s. Glossar Begriffsdefinition VLOG-Standard [www.ohnegentechnik.org/standard](http://www.ohnegentechnik.org/standard)) GV-Futtermittel/ Rohstoffe im Betrieb.
- Nach Beginn der „Ohne Gentechnik“-Fütterung findet kein Wechsel zur Fütterung mit nach **VO (EG) Nr. 1829/2003** und **VO (EG) Nr. 1830/2003** gekennzeichneten Futtermitteln statt.
- Rohstoffbezug von, unter Gentechnikgesichtspunkten, risikobehafteten Materialien (vgl. VLOG-Standard Anhang VII [www.ohnegentechnik.org/standard](http://www.ohnegentechnik.org/standard)) nur von nach VLOG Standard zertifizierten Futtermittelproduzenten und Händlern<sup>4</sup>.
- Eingesetzte mobile Mahl- und/oder Mischanlagen oder stationäre Mahl- und/oder Mischanlagen landwirtschaftlicher Selbstmischer verarbeiten nachweislich und ausschließlich kennzeichnungsfreie Futtermittel oder sind nach VLOG-Standard zertifiziert<sup>5</sup>.

### Risikoklasse 1

- Keine oder nur nichtaustauschbare (s. Glossar Begriffsdefinition VLOG-Standard [www.ohnegentechnik.org/standard](http://www.ohnegentechnik.org/standard)) GV-Futtermittel/ Rohstoffe im Betrieb;
- Keine GVO-Futtermittel/Rohstoffe in den gleichen Anlagen (oder Betrieb)

<sup>4</sup> Dieses Kriterium erlangt Gültigkeit, sobald der Landwirt eine ausreichende Auswahl an zertifizierten/kontrollierten Futtermittelproduzenten in seiner Region zur Verfügung hat. Die Bewertung, ob eine ausreichende Anzahl vorhanden ist, wird zwischen Branchenbeteiligten und dem VLOG regelmäßig erörtert. Das Kriterium tritt jedoch spätestens zum 01.08.2018 in Kraft.

<sup>5</sup> Dieses Kriterium erlangt Gültigkeit, sobald der Landwirt eine ausreichende Anzahl an zertifizierten oder ausschließlich kennzeichnungsfreie Futtermittel verarbeitenden mobilen Mahl- und Mischanlagen zur Verfügung hat. Die Bewertung, ob eine ausreichende Anzahl vorhanden ist, wird zwischen Branchenbeteiligten und dem VLOG regelmäßig erörtert. Das Kriterium tritt jedoch spätestens zum 01.08.2018 in Kraft.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



- Eingesetzte mobile Mahl- und/oder Mischanlagen verarbeiten sowohl kennzeichnungspflichtige als auch kennzeichnungsfreie Futtermittel/Rohstoffe. Spülchargen werden vorgenommen.

## Risikoklasse 2

- Analyseergebnis aus letzter Probenahme hat Kennzeichnungspflicht ergeben, die Kennzeichnungspflicht resultierte aus unterlassenen Maßnahmen zur Vermeidung von Verschleppungen
- Austauschbare GVO-haltige Futtermittel/Rohstoffe im Betrieb und Anlagen
- Rohstoffbezug ohne VLOG-Zertifizierung der Hersteller oder Lieferanten<sup>5</sup>
- regelmäßiger Wechsel zwischen „Ohne Gentechnik“ Fütterung und Fütterung mit nach **VO (EG) Nr. 1829/2003** und **VO (EG) Nr. 1830/2003** gekennzeichneten Futtermitteln in einer Betriebseinheit/einem Betriebsteil.

## Auditintervalle

Generell müssen jährliche Regelaudits durchgeführt werden, diese können auch unangekündigt durchgeführt werden.

**Hinweis:** Das VLOG-Zusatzmodul bietet die Möglichkeit den Einzelbetrieb zertifizieren zu lassen. Wenn Gruppensertifizierungen angestrebt werden, ist eine Abstimmung mit dem VLOG notwendig.

Sollte es zu betriebsinternen Veränderungen kommen, ist die Zertifizierungsstelle bzw. der Lizenzgeber Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e. V. zu informieren und ggf. ein Audit außerhalb der regulären Zeiten durchzuführen.

Die Aufbewahrungsfrist für Dokumente, die für die VLOG Zertifizierung relevant sind, beträgt 5 Jahre.

## II. 1 Anforderungen „Ohne Gentechnik“

### II. 1.1 Spezielle Anforderungen Landwirtschaft

#### II. 1.1.1 Betriebsbeschreibung

Zu jedem Audit muss eine aktuelle Betriebsbeschreibung vorliegen (s. VLOG Standard Anhang XII [www.ohnegentechnik.org/standard](http://www.ohnegentechnik.org/standard)). Elektronisch vorliegende Informationen werden hierbei akzeptiert. Auf Wunsch des Unternehmens verbleiben (ausgenommen der Betriebsbeschreibung) vertrauliche Unterlagen/Informationen auf dem Betrieb.



Betriebsbeschreibung

Einmal jährlich muss eine interne Prozessüberprüfung durch den Tierhalter stattfinden, in deren Rahmen die Betriebsbeschreibung kontrolliert und bei Änderungen angepasst wird.

#### II. 1.1.2 Regelung von Verantwortlichkeiten/Organigramm

Die Betriebsstruktur und ein Organigramm müssen im Unternehmen schriftlich vorhanden sein und müssen die Verantwortlichkeiten und Stellvertreterregelungen enthalten. Es ist eine Übersicht aller im „Ohne Gentechnik“- relevanten Betriebsablauf tätigen Personen zu erstellen. Auch Aushilfskräfte, Auszubildende, Praktikanten etc. sind aufzunehmen. Dies kann bei kleinen Betrieben (s. Glossar [www.ohnegentechnik.org/standard](http://www.ohnegentechnik.org/standard)) im Rahmen der Betriebsbeschreibung erfolgen.

Anhand dieser Übersicht soll ermittelt werden, wer für die Abläufe der „Ohne Gentechnik“-Produktion verantwortlich ist und welche weiteren Personen einbezogen und somit zu schulen sind. Diese Übersicht ist beim Hinzukommen oder Ausscheiden von Personen sowie der Änderung von Verantwortlichkeiten zu aktualisieren.



Übersicht Arbeitskräfte



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



### II. 1.1.3 Schulung der Mitarbeiter

Alle im „Ohne Gentechnik“- relevanten Betriebsablauf involvierten Mitarbeiter einschließlich der Fahrer von Transportfahrzeugen sind vor Aufnahme der Tätigkeit sowie laufend mindestens einmal jährlich bzgl. der Anforderungen „Ohne Gentechnik“ und der dazu festgelegten Betriebsabläufe zu schulen / zu informieren. Dies kann in Form einer praktischen Unterweisung erfolgen.

Daneben ist sicherzustellen, dass alle auf dem Betrieb tätigen Personen umfassende Kenntnis über die zur Sicherstellung der Fütterung „Ohne Gentechnik“ erforderlichen Maßnahmen haben.

Diese Schulungen / Unterweisungen sind hinsichtlich deren Inhalte und Teilnehmern sowie Schulungsdatum, Schulungsort und Referenten zu dokumentieren.

Bei kleinen Betrieben ist sicherzustellen, dass alle im „Ohne Gentechnik“-relevanten Betriebsablauf involvierten Personen umfassende Kenntnis über die zur Sicherstellung der Fütterung „Ohne Gentechnik“ erforderlichen Maßnahmen haben. Falls keine separate Schulung stattfindet, findet eine Erklärung in der Betriebsbeschreibung statt.



Schulungsnachweis/ Erklärung in Betriebsbeschreibung

## II. 1.2 Qualitätsmanagementsystem

### II. 1.2.1 Eigenkontrollsystem

Im gesamten Betriebsablauf muss „Ohne Gentechnik“ angemessen berücksichtigt werden, insbesondere im Rahmen der Eigenkontrolle. Hierbei sind auch die Korrekturmaßnahmen aus 1.3.5 „Umgang mit fehlerhaften Produkten“ zu berücksichtigen. Die Korrekturmaßnahmen und ggf. Prozessveränderungen müssen dokumentiert werden, dies kann auch über die Betriebsbeschreibung aufgezeichnet werden. Speziell sind Mitarbeiterschulung, Dokumentation, Rückverfolgbarkeit sowie Beprobung und Analyse zu beachten.

## II. 1.3 Fütterung

Für die Erzeugung von tierischen Lebensmitteln oder Lebensmittelzutaten, die mit dem „Ohne GenTechnik“-Siegel gekennzeichnet werden, sind nur Futtermittel zulässig, die keine Kennzeichnung nach **VO (EG) Nr. 1829/2003** oder **VO (EG) Nr. 1830/2003** tragen oder zu tragen hätten, wenn diese Futtermittel in Verkehr gebracht würden.

Es wird empfohlen, Futtermittelbestellungen schriftlich aufzugeben, um Verwechslungen zu vermeiden. Bei Bestellung soll explizit darauf hingewiesen werden, dass das Futtermittel nach **VO (EG) Nr. 1829/2003** und **VO (EG) Nr. 1830/2003** nicht kennzeichnungspflichtig und zur Herstellung von "Ohne Gentechnik" gekennzeichneten Lebensmitteln geeignet ist oder VLOG zertifiziert („VLOG geprüft“) ist. Alternativ kann vertraglich mit dem Lieferanten vereinbart werden, dass alle gelieferten Futtermittel entsprechend den o.g. Vorgaben kennzeichnungsfrei sind.

### II. 1.3.1 Futtermittellisten

Der landwirtschaftliche Betrieb muss eine Futtermittelliste führen. Die Futtermittelliste muss einen aktuellen Überblick über alle im Betrieb eingesetzten Futtermittel ermöglichen, deren Herkunft sowie deren Verwendungszweck (Tierart/Tierkategorie). Ausgehend von dieser Liste kann überprüft und sichergestellt werden, dass für jede Futtermittel- oder Saatgutlieferung von jedem Lieferanten entsprechende Nachweise darüber vorliegen, dass diese Futtermittel/dieses Saatgut nicht deklarationspflichtig gem. **VO (EG) Nr. 1829/2003** bzw. **VO (EG) Nr. 1830/2003** sind. Um die Rückverfolgbarkeit im Bereich der Landwirtschaft zu gewährleisten, müssen alle Lieferscheine von




Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



zugekauften Futtermitteln und Saatgut auf Vollständigkeit der Angaben kontrolliert und chronologisch abgelegt werden.

Ebenfalls sind anhand der Futtermittelliste Überschneidungen im Verwendungszweck von Futtermitteln für verschiedene Tierarten zu prüfen. Dies ist vor allem dann entscheidend, wenn am Betrieb gleichzeitig Fütterung mit und ohne Gentechnik erfolgt.


Die Futtermittelliste ist zunächst im Rahmen einer Ersterfassung zu erstellen. Danach ist sie stets aktuell zu halten, indem neue Futtermittel und neue Lieferanten ergänzt und nicht mehr vorhandene gestrichen werden. Letzteres sollte jedoch erst dann erfolgen, wenn das betreffende Futtermittel vollständig aufgebraucht und nicht mehr am Betrieb vorhanden ist. Ergänzungen und Streichungen sind mit dem Datum des ersten Zukaufs bzw. des letzten Verbrauchs zu versehen. Auch alle selbst erzeugten Futtermittel sind in die Futtermittelliste einzutragen. Wurde hierzu Saatgut / Pflanzgut zugekauft, so ist der Lieferant einzutragen. Eine Alternative für kleine Betriebe stellt eine Futtermittelliste dar, die als chronologisch abgelegte Belegsammlung von Rechnungen und Lieferscheinen realisiert wird.

 Futtermittelliste

### **II. 1.3.2 Externe Dienstleister**

Bei mobilen Mahl- und Mischanlagen ist die Vermeidung von Verschleppungen zu gewährleisten und entsprechend zu belegen. Dies kann in Form von Bestätigungen von Spülchargen durch den externen Dienstleister stattfinden. Gleiches gilt für Transporteure von Futtermitteln, Maschinengemeinschaften, Trocknungswerken etc.

Um Vermischungen zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten, sollte im Rahmen der Lieferbedingungen festgehalten werden, dass z.B. die Vereinbarungen zur Reinigung und dem Einsatz von GVO-freien Ölen eingehalten werden.

 Beleg zur Vermeidung von Verschleppung

### **II. 1.3.3 Wareneingangskontrolle**

Im Wareneingang muss sichergestellt werden, dass sämtliche Rohstoffe und Futtermittel, die für den Bereich „Ohne Gentechnik“ verwendet werden, den Vorgaben entsprechen. Für risikobehaftete Futtermittel und Rohstoffe sind geeignete Nachweise zu erbringen. Dies ist in erster Linie die Abwesenheit einer Kennzeichnung nach **VO (EG) Nr. 1829/2003** und **VO (EG) Nr. 1830/2003** auf den Futtermittel- und Saatgutetiketten bzw. -Begleitdokumenten.

Für eine aktuelle Übersicht risikobehaftete Futtermittel s. VLOG Standard Anhang VII [www.ohnegentechnik.org](http://www.ohnegentechnik.org). Bei Futtermittelzusatzstoffen ist zudem die Spezifikation vorzuhalten, aus der hervorgeht, dass das Produkt nicht GVO-kennzeichnungspflichtig ist.

### **II. 1.3.4 Probenahme und Analyse von risikobehafteten Futtermitteln**

Im Rahmen des Eigenkontrollsystems muss eine Beprobung und Analyse auf GVO erfolgen.

Für die VLOG-Zertifizierung und Nachweisführung nach EGGenTDurchfG / VLOG-Standard werden nur Analyseergebnisse anerkannt, die nach den Vorgaben Anhang VI, [www.ohnegentechnik.org/standard](http://www.ohnegentechnik.org/standard) ermittelt wurden.

Zur Dokumentation muss im Betrieb ein individueller Proben- und Analysenplan auf Basis einer Risikoanalyse vorliegen und umgesetzt werden. Der Analyseplan beschreibt dabei auch das Probenahmeverfahren (Art der Proben, Probenahmeorte, Benennung des Probenehmers, Bildung von Rückstellmustern, Größe der Proben), die Häufigkeit der Beprobung, wie auch das Analyseverfahren.



## Probenahme

Mischfuttermittel und risikobehaftete Einzelfuttermittel in nicht VLOG-zertifizierter Qualität müssen durch den Landwirt bei jeder Anlieferung zusammen mit dem Anlieferer beprobt werden (vgl. VLOG Standard Anhang VII [www.ohne gentechnik.org](http://www.ohne Gentechnik.org)). Die Beprobung von Sackware entfällt, unabhängig von der Risikoklasse.

Der landwirtschaftliche Betrieb ist bei Bezug risikobehafteter Einzel- und Mischfuttermittel in nicht VLOG-zertifizierter Qualität verpflichtet, die letzten drei Proben, aber mindestens die Proben der letzten beiden Monate, aufzubewahren. Alternativ können die Proben auch an anderer Stelle gelagert werden, sofern sie dem Auditor leicht zugänglich sind.

Darüber hinaus muss beim Einsatz von fahrbaren Mahl- und Mischanlagen das für die „Ohne Gentechnik“-Produktion gemischte Futter in folgendem Umfang beprobt werden:

<b>Bereich</b>	<b>Probenanzahl beim Einsatz von mobilen Mahl- &amp; Mischanlagen für oGT-Produktion</b>
<b>Produktion d. fahrbaren Mahl- und Mischanlage</b>	
<b>Probenmaterial</b>	<b>Gemischtes Futter für „Ohne Gentechnik“-Produktion</b>
<b>ausschließlich kennzeichnungsfreie Produktion</b>	Wiederkäuer: 1/1000t Nichtwiederkäuer: 1/2500t
<b>Duale Produktion</b>	Wiederkäuer: 1/400t Nichtwiederkäuer: 1/1200t

## Analyse

Innerhalb der Zertifikatslaufzeit (1 Jahr) muss mindestens ein Analysenergebnis eines Futtermittels aus der „ohne Gentechnik“ Produktion vorliegen (risikobehaftetes Einzel-, Mischfuttermittel oder durch die fahrbare Mahl- und Mischanlage gemischtes Futter).

Proben, die von VLOG- oder nach einem VLOG-anerkannten gleichwertigen Standard zertifizierten Systemteilnehmern analysiert werden, können im landwirtschaftlichen Unternehmen im einzelbetrieblichen Analysenplan angerechnet werden. Es muss sich jedoch um die tatsächlich verwendeten Rohwaren und um die Partie des tatsächlich gelieferten Mischfutters handeln.

Darüber hinaus entscheidet der Auditor bei jedem Audit risikoorientiert darüber, ob weitere Proben gezogen und ggf. analysiert werden. Diese Proben und Analysen dienen der Überprüfung des Eigenkontrollsystems. Die Ergebnisse können auch in das Eigenkontrollsystem einfließen und somit die Probenanzahl im Eigenkontrollsystem reduzieren.

Bei der Beurteilung / Bewertung von Analyseergebnissen ist die Messunsicherheit zwingend zu berücksichtigen, um der inhomogenen Verteilung von GVO in Produkten Rechnung zu tragen: In Anlehnung an **VO (EG) Nr. 691/2013** wird zur Beurteilung der analysierte GVO-Gehalt — nach Abzug der erweiterten Messunsicherheit — herangezogen








Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



Hilfestellung bei der Beurteilung von Analyseergebnissen bei Futtermitteln geben Praxisbeispiele (s. [http://www.ohne Gentechnik.org/Leitfaden\\_Futtermittel](http://www.ohne Gentechnik.org/Leitfaden_Futtermittel)).

-  Spezifikation von Futtermittelzusatzstoffen
-  Lieferscheine
-  Dokumentation Umstellungszeit

## **II. 1.3.5 Ausschluss von Verschleppung, Vermischung und Vertauschung von GVO-Futtermitteln**

Vor der Umstellung eines Standorts auf die „Ohne Gentechnik“-konforme Fütterung muss im Betrieb eine Gefahrenanalyse der betriebsindividuellen Abläufe und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken durchgeführt werden, dabei sind mindestens folgende Eintrags- und Verunreinigungsquellen zu betrachten:

- Eintrag über GVO-deklarationspflichtige Futtermittel
- Eintrag über selbst angebaute Futtermittel
- Verschleppungen und Vermischungen durch Dritte
- Verschleppungen im eigenen Betrieb (z. B. über Gerätschaften, Personal)

Auf Grundlage dieser Identifizierung der verschiedenen Eintrags- und Verunreinigungsquellen sind detaillierte, betriebsindividuelle Maßnahmen festzulegen, zu dokumentieren und durchzuführen, die die zukünftige Verunreinigung und Verschleppung durch / bzw. von GVO-deklarationspflichtigen Futtermitteln ausschließen.

Sofern neben der Fütterung „Ohne Gentechnik“ andere Tiere mit nach **VO (EG) Nr. 1829/2003** und 1830/2003 gekennzeichneten Futtermitteln gefüttert werden oder aber in der Umgebung GVO-Pflanzen angebaut werden, besteht eine stark erhöhte Verschleppungsgefahr über Restfuttermengen, gemeinsame Benutzung von Gerätschaften, Stäube etc. In diesem Fall sind die Maßnahmen, die zu deren Vermeidung ergriffen werden, zu dokumentieren.

Die Parallelfütterung von Futtermitteln mit und ohne Gentechnik bei derselben Tierkategorie ist nicht zulässig. Möglich ist die Trennung z.B. in Rinder und Schweine, Milchkühe und Kälber, etc. Eine Ausnahme stellt der Einsatz von nicht-austauschbaren Futtermitteln dar (z. B. Spezialfutter für Jung- und Legehennen). Ebenso ausgenommen von der Regel sind vollständig getrennte Betriebseinheiten oder -teile, bei denen auch die Futtermittel vollständig getrennt gelagert und gehandhabt werden.

Bei Vorhandensein eines Futtermittels, dessen Eignung für die Fütterung „Ohne Gentechnik“ nicht gesichert ist, müssen dessen Bestimmungszweck und die Trennung von der „Ohne Gentechnik“-Erzeugung klar nachvollziehbar sein.

Bei Futtermitteln, deren Bestimmungszweck nicht eindeutig ist oder die bei mehreren Tierkategorien und Nutzungsrichtungen verwendet werden können (z. B. Einzelfuttermittel Sojaschrot), ist eine parallele Nutzung von gekennzeichnetener und nicht-gekennzeichneter Ware nur dann zulässig, wenn die Futtermittel auf getrennten Betriebsstätten/Betriebseinheiten gelagert und eingesetzt werden. Darüber hinaus ist das Futtermittel mit dem Bestimmungszweck (Tierkategorie, an die das Futtermittel verfüttert werden soll) zu kennzeichnen.

Landwirtschaftliche Selbstmischer mit eigener stationärer Mahl- und/oder Mischanlage, die sowohl gekennzeichnete als auch ungekennzeichnete Futtermittel einsetzen und in der gleichen Anlage mischen, müssen geeignete Maßnahmen treffen, um eine Verschleppung von gentechnisch veränderten Futtermitteln zu vermeiden. Die Maßnahmen sind zu protokollieren, und ihre Tauglichkeit ist durch



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



regelmäßige Analysen zu überprüfen. Die Analysen können durch den Selbstmischer oder den Auditor in Auftrag gegeben werden.

Es ist nachvollziehbar sicherzustellen, dass zu keinem Zeitpunkt Futtermittel, die nicht geeignet sind, Lebensmittel „Ohne Gentechnik“ herzustellen, in den Warenfluss der Rohstoffe oder Futtermittel gelangen können, die zur Herstellung von „Ohne Gentechnik“ Lebensmitteln gedacht sind. Hierzu sind die Warenflüsse räumlich, zeitlich oder durch eine eindeutige und lückenlose Kennzeichnung aller Produkte sicherzustellen.

Findet auf einem Standort ein Wechsel zwischen „Ohne Gentechnik“ Fütterung und Fütterung mit nach **VO (EG) Nr. 1829/2003** und **VO (EG) Nr. 1830/2003** gekennzeichneten Futtermitteln statt, sind vor Beginn der „Ohne Gentechnik“ Fütterung die nach o.g. Verfahren festgelegten Maßnahmen durchzuführen und zu dokumentieren. Ebenso ist zu dokumentieren, wohin ggfs. vorhandene Restmengen von nach **VO (EG) Nr. 1829/2003** und **VO (EG) Nr. 1830/2003** gekennzeichneten Futtermittel gebracht wurden. Die Wirksamkeit der Restentleerung, Anlagenreinigung und ggfs. weiterer durchgeführter Maßnahmen ist nach jedem Wechsel zur „Ohne Gentechnik“-Fütterung durch geeignete GVO-Analysen zu prüfen.

Erfolgt im Unternehmen eine parallele Produktion und / oder Handhabung von Produkten, die für das „Ohne Gentechnik“-System geeignet sind und solchen, die für das „Ohne Gentechnik“-System nicht geeignet sind, ist über entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Vermischung oder Vertauschung von Produkten der unterschiedlichen Qualitäten erfolgt. Diese Maßnahmen werden auf Grundlage einer Risikoanalyse ermittelt, sind schriftlich zu dokumentieren und im Rahmen der unternehmensinternen Eigenkontrolle regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu prüfen.

Der Tierhalter muss die Eignung der abgelieferten Tiere zur Verwendung für die „ohne Gentechnik“ Kennzeichnung bestätigen.



Maßnahmen zur Vermeidung von Verschleppung, Dokumentation Lieferscheine

## II. 1.3.6 Umgang mit fehlerhaften Produkten

War ein Futtermittel zwar kennzeichnungspflichtig, nicht aber gekennzeichnet (z.B. in Folge einer unbeabsichtigten Verschleppung), müssen nach Bekanntwerden der fehlerhaften Kennzeichnung Reste des Futtermittels unverzüglich ausgetauscht oder außerhalb der „Ohne Gentechnik“-Erzeugung verwendet werden. Bereits in Verkehr gebrachte Lebensmittel müssen nicht zurückgerufen werden.

Liegt durch fehlerhaft gekennzeichnetes Futter ein schwerwiegender Verstoß gegen die bei einer „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung beabsichtigte gentechnikfreier Fütterung vor, muss die Fütterungsfrist – ggf. auch sachgerecht verkürzt – von neuem beginnen. Die Schwere eines Verstoßes unterliegt einer Einzelfallprüfung der Zertifizierungsstelle und ist insbesondere durch folgende Faktoren beeinflusst:

- Kenntnis des Landwirts, dass das Futtermittel nach **VO (EG) Nr. 1829/2003** und **VO (EG) Nr. 1830/2003** hätte gekennzeichnet sein müssen
- Mangelnde Sorgfalt bei der Annahme der Futtermittel
- Verfütterte Menge des fehlerhaft deklarierten Futtermittels
- Grad des Gentechnikanteils im Futter
- Dauer der Verfütterung des fehlerhaft deklarierten Futtermittels

Eine rechtliche Stellungnahme im Auftrag des VLOG bietet dem Landwirt und den Zertifizierungsstellen zusätzliche Orientierung bei der Entscheidung, ob ein Neubeginn geboten ist<sup>6</sup>.

Bei Bedarf sind nicht-konforme Produkte vor Warenausgang zu sperren.

<sup>6</sup> Rechtliche Stellungnahme der Anwaltskanzlei [GGSC] im Auftrag des VLOG vom 23.11.2015  
[http://www.ohnegentechnik.org/qgsc\\_stellungnahme\\_fuetterungsfrist/](http://www.ohnegentechnik.org/qgsc_stellungnahme_fuetterungsfrist/)



Der Betrieb muss seine Kunden so schnell wie möglich über festgestellte Abweichungen informieren, die einen Einfluss auf die Legalität der „Ohne Gentechnik“ Kennzeichnung haben, z. B. bei Einsatz von als gentechnisch verändert gekennzeichnetem Futtermittel.

## II. 1.4 Tierbestand

### II. 1.4.1 Tierbestandsübersicht und Einhaltung von Umstellungszeiten




Alle am Betrieb gehaltenen Tierarten zur Lebensmittelproduktion sind zu erfassen. Darüber hinaus ist festzulegen, ob diese Tiere „Ohne Gentechnik“-konform gefüttert werden oder nicht. Diese Dokumentation ist zusätzlich zum Bestandsregister zu führen.

Bevor Lebensmittel mit der Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ vermarktet werden dürfen, ist eine ausschließliche Fütterung „Ohne Gentechnik“ für einen je Tierart und Verwendungszweck definierten Umstellungszeitraum vorgeschrieben. Dies ist auch beim Zukauf von Tieren zu berücksichtigen (s. nachfolgende Tabelle).

Tierart	Zeitraum
Schweine	vier Monate

Falls festgestellt wird, dass ein Tier in der Umstellungszeit mit einem GVO-gekennzeichneten Futtermittel gefüttert wurde, beginnt die Umstellungszeit für dieses Tier von neuem.

Wenn Tiere zugekauft werden, müssen die Umstellungszeiten berücksichtigt und die Regelungen eingehalten werden. Beim Zukauf von Tieren kann der Umstellungsfrist auch durch eine „Ohne Gentechnik“-konforme Fütterung beim Vorbesitzer Rechnung getragen werden. Eine solche Fütterung kann z. B. durch eine Bestätigung des Vorbesitzers oder durch einen aussagekräftigen Auszug aus dem Viehkatalog einer Auktion belegt werden.


-  Dokumentation Tierbestandsübersicht
-  Bestätigung durch Vorbesitzer
-  Liste der Tierarten und dazugehörige Fütterung

## 4 Definitionen

### 4.1 Zeichenerklärung

K.O. Kriterien sind mit **[K.O.]** gekennzeichnet.

Verweise auf Mitgeltende Unterlagen werden durch **Fettdruck im Text** hervorgehoben.

 Dieses Zeichen findet sich jeweils vor den nachzuweisenden Dokumenten.

Verweise auf andere Kapitel des Leitfadens werden durch  $\Rightarrow$  angezeigt.

Hinweise sind durch **Hinweis:** *kursiver Text* kenntlich gemacht.

### 4.2 Abkürzungen

ha	Hektar
HI-Tier	Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere
K.O.	knock out
LG	Lebendgewicht
N	Stickstoff
N <sub>min</sub>	mineralischer Stickstoff



P	Phosphor
P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Phosphat, Phosphorpentoxid
VO	Verordnung
VVVO	Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV)

### 4.3 Begriffe und Definitionen

- **HACCP (Hazard Analysis and Critical Control Point)**  
Ein System, das Risiken identifiziert, bewertet und kontrolliert, die für die Lebensmittelsicherheit von Bedeutung sind. Dazu werden alle Einzelschritte eines Produktionsverfahrens betrachtet und nach einer risikoorientierten Analyse bewertet, um Ursachen eventueller Qualitätsabweichungen feststellen zu können.
- **HACCP-Konzept**  
Eine Dokumentation in der Übereinstimmung mit den Grundsätzen von HACCP, um eine Kontrolle der Risiken zu sichern, die für die Lebensmittelsicherheit von Bedeutung sind.
- **Beförderung**  
Der gesamte Transportvorgang vom Versand- bis zum Bestimmungsort, einschließlich des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen.
- **Landwirtschaftliche Primärerzeugnisse**  
Im Sinne von QS alle auf einem landwirtschaftlichen Betrieb gewonnenen und unverarbeiteten Feldfrüchte (z. B. Getreide, Raps, Gras), bei denen nicht mehr als eine einfache, äußere Bearbeitung stattgefunden hat. Als einfache, äußere Bearbeitung versteht man bei Feldfrüchten den unterschiedlichen Zerkleinerungsgrad (wie z. B. ganze Körner, gequetscht, geschrotet oder gemahlen), außerdem noch das Reinigen, Silieren (z. B. Maissilage), Abpacken, indirekte Trocknen und Pressen.
- **Landwirtschaftliche Selbstmischer**  
Selbstmischer im Sinne von QS sind landwirtschaftliche Unternehmen, die Futtermittelkomponenten (landwirtschaftliche Primärerzeugnisse wie Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, wirtschaftseigene Grobfuttermittel und Grünfütterprodukte, Rapskuchen aus der eigenen Biodieselproduktion) für den Eigenbedarf erzeugen oder Primärprodukte von anderen Landwirten oder über den Handel zukaufen und selbst oder in Kooperation mit anderen Landwirten daraus Hofmischungen für die eigene Tierhaltung herstellen oder die Einzelfuttermittel einzeln einsetzen. Es wird kein Mischfutter an Dritte außerhalb des Betriebes verkauft. Die Verantwortung für die eingesetzten Komponenten sowie die ordnungsgemäße (d.h. den gesetzlichen und QS-spezifischen Anforderungen genügende) Herstellung der Futtermischungen liegt beim Landwirt.
- **Lange Beförderung**  
Beförderung, die ab dem Zeitpunkt der Bewegung des ersten Tieres der Sendung 8 Stunden überschreitet.
- **Silier(hilfs)mittel/Silierzusatzstoffe** - zugelassen nach Verordnung EG 1831/2003 - werden zur Herstellung von Primärprodukten eingesetzt; sie werden Futtermittel zugesetzt, um die Silageerzeugung zu verbessern (z. B. Milchsäurebakterien). Eine Dokumentation nach HACCP-Grundsätzen ist nicht erforderlich.
- **Transport von Tieren**  
Jede Bewegung von Tieren in oder mit einem oder mehreren Transportmitteln sowie alle damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich des Verladens, Entladens, Umladens und Ruhens, bis zum Ende des Entladens der Tiere am Bestimmungsort.
- **QS-Tiere**  
Unter QS-Tieren werden Tiere verstanden, die nach den Anforderungen des QS-System in einem QS-zertifizierten Betrieb produziert und vermarktet worden sind.



## 5 Mitgeltende Unterlagen

### QS Dokumente siehe [www.q-s.de](http://www.q-s.de)

- Leitfaden Allgemeines Regelwerk
- Ereignisfallblatt
- Leitfaden Futtermittelmonitoring
- Leitfaden Salmonellenmonitoring
- Leitfaden Antibiotikamonitoring Schwein
- Leitfaden Befunddaten in der Schweineschlachtung
- Leitfaden Zertifizierung
- Leitfaden Bündler Landwirtschaft/Erzeugung
- Liste der zugelassenen Bündler Tier/Tiertransport
- Anlage 10.4 Ausschlussliste (Leitfaden Futtermittelwirtschaft)

### Gesetze, Verordnungen und andere Vorgaben

- Arzneimittelgesetz
- Basis-Verordnung Lebensmittelsicherheit VO (EG) Nr. 178/2002
- Düngeverordnung: Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (DüV)
- EU-Hygienepaket: VO (EG) Nr. 853-854/2004
- EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz: EGGentDurchfG
- Futtermittelhygieneverordnung: VO (EG) Nr. 183/2005
- VO (EU) Nr. 1337/2013 Herkunftskennzeichnung von Schweine- und Geflügelfleisch
- Klärschlammverordnung (AbfKlärV)
- Positivliste für Einzelfuttermittel
- Schweinehaltungshygieneverordnung: Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (SchHaltHygV)
- Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung
- Tierimpfstoff-Verordnung: Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tierseuchengesetz/Tierschutzgesetz (TSchG)
- Tierschutzschlachtverordnung (EG) Nr. 1099/2009
- Tiertransportverordnung: Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97
- Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV): Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport
- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung: Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (TierSchNutzTV)
- Trichinen-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 2075/2005)
- Viehverkehrsverordnung Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (VVVO)



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



## **QS Qualität und Sicherheit GmbH**

Geschäftsführer: Dr. H.-J. Nienhoff

Schedestraße 1-3  
53113 Bonn

Tel +49 228 35068-0  
Fax +49 228 35068-10

info@q-s.de  
[www.q-s.de](http://www.q-s.de)

Foto: QS